

Kantonales Rahmenkonzept für Deutsch-Integrationskurse



Impressum

Herausgeber: Departement Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau
Migrationsamt, Fachstelle Integration

Autorin: Bettina Vincenz, Migrationsamt, Fachstelle Integration

Titelbild © Fachstelle für Integration (FFI) Frauenfeld

Copyright: Departement Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau
Ausser für die kommerzielle Nutzung ist der Abdruck unter Angabe der Quelle gestattet.

Frauenfeld, Juli 2014

Art. Nr. 3.5430.232

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Zusammenfassung	5
1. Einleitung	7
1.1 Auftrag und Vorgehen	7
1.2 Zum Begriff «Deutsch-Integrationskurse»	7
2. Ausgangslage Bund	8
2.1 Gesetzliche Grundlagen	8
2.2 Spezifische Integrationsförderung	10
2.3 Kantonale Integrationsprogramme (KIP) ab 2014	10
2.4 Rahmencurriculum für die Sprachförderung und fide-Sprachenpass	11
3. Ausgangslage Kanton	12
3.1 Sprachliche Integration: Ein gesellschaftliches Interesse	12
3.2 Kantonale Fachstelle Integration	12
3.3 Regelstrukturgrundsatz	13
3.4 Kantonale Steuerung	13
3.5 Kantonale Koordination	14
4. Leitplanken der kantonalen Förderung von Deutsch-Integrationskursen	15
4.1 Ziele	15
4.2 Zielgruppen	15
4.3 Voraussetzungen für den Erfolg	16
5. DaZ-Unterricht in den Regelstrukturen	20
5.1 Sprachspielgruppen für Kinder im Vorschulalter	20
5.2 DaZ-Unterricht an der Volksschule	22
5.3 DaZ-Unterricht am Übergang zur Sekundarstufe II	23
5.4 DaZ-Unterricht am Arbeitsplatz	25
5.5 DaZ-Unterricht für ALV-berechtigte Stellensuchende und solche mit Kursrahmenfrist gemäss Art. 59d AVIG	25
5.6 DaZ-Unterricht im Rahmen von Arbeitsintegrationsprogrammen	26
5.7 DaZ-Unterricht in den Durchgangsheimen	26
5.8 DaZ-Unterricht privater Anbieter	27
6. Deutsch-Integrationskurse ausserhalb der Regelstrukturen	27
6.1 Anbieterstruktur	27
6.2 Angebotsstruktur	30
6.3 Qualitätssicherung	33
6.4 Finanzierung	34
7. Neuausrichtung der Deutsch-Integrationskurse per 2014	35
7.1 Förderschwerpunkte	35
7.2 Mindestanforderungen	36
8. Literaturverzeichnis	41

Abkürzungsverzeichnis

ABB	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AsylG	Asylgesetz
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
AV	Amt für Volksschule
AVIG	Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFM	Bundesamt für Migration
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EBA	Eidgenössischer Berufsattest
EU/EFTA	Europäische Union/Europäische Freihandelsassoziation
FFI	Fachstelle für Integration der Stadt Frauenfeld
fide	Rahmenkonzept «fide: Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz lernen, lehren und beurteilen»
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KJF	Fachstelle Kinder-, Jugend- und Familienfragen
ÖSD	Prüfungssystem für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in Österreich, Deutschland und der Schweiz
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungsstelle
RB	Rechtsbuch
RRB	Regierungsratsbeschluss
SR	Systematische Rechtssammlung
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
telc	The European Language Certificates (die Europäischen Sprachenzertifikate)
TestDaF	Standardisierter Test in Deutsch als Fremdsprache
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
VTG	Verband Thurgauer Gemeinden
VTGS	Verband Thurgauer Schulgemeinden

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Die neue Struktur der kantonalen Integrationsprogramme ab 2014	S. 11
Abbildung 2	Geografische Verteilung der Deutsch-Integrationskurse im Kanton Thurgau (2013)	S. 29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Übersicht Frühe Förderung im Sprachbereich im Kanton Thurgau (2013)	S. 21f.
.Tabelle 2	Mit dem Integrationskredit unterstützte Deutsch-Integrationskurse im Kanton Thurgaur (2013)	S. 32

Zusammenfassung

Die Integrationsförderung und mit ihr die Sprachförderung ist gemäss Bundesgesetz eine Querschnittsaufgabe, das heisst, sie ist auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu erfüllen. Dabei gilt der sogenannte Regelstrukturgrundsatz. Damit ist gemeint: die Integrationsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Regelstrukturen: der Schulen, der Berufsbildung, der Arbeitswelt. Die Förderung ausserhalb dieser Strukturen – in sogenannten Sondermassnahmen – ist im Prinzip zu vermeiden, da sie der Ausgrenzung Vorschub leisten könnte, was ja der Integrationsförderung zuwiderliefe. Wo sie aber helfen, den Zugang zu den Regelstrukturen zu ebnen, sind Sondermassnahmen gerechtfertigt. Der Bund definiert sie als spezifische Integrationsförderung.

Diese richtet der Bund per 2014 neu aus. Ab diesem Zeitpunkt stehen dem Thurgau mehr finanzielle Mittel für die spezifische Integrationsförderung zur Verfügung, und damit auch für die niederschweligen Deutsch-Integrationskurse. Sie sollen nun – subsidiär zu den Regelstrukturen – ausgebaut werden. Das vorliegende Konzept bildet die Grundlage für diesen Ausbau. Gleichzeitig schafft es erstmals einen Überblick über sämtliche Kurse für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in- und ausserhalb der Regelstrukturen des Kantons Thurgau.

Das hier vorgestellte Rahmenkonzept beschreibt zuerst die Ist-Situation der DaZ-Förderung in den Regelstrukturen, anschliessend diejenige der spezifischen Sprachförderung. Auf der Grundlage dieser beiden Erhebungen werden dann die am Schluss dieses Konzepts festgehaltenen Massnahmen für die Deutsch-Integrationskurse festgelegt: die Förderschwerpunkte und die Mindestanforderungen. Sie gelten ab dem Jahr 2015. 2014 gilt als Übergangsjahr. In dieser Zeit können sich die Anbieter der Deutsch-Integrationskurse auf die Neuerungen einstellen.

DaZ-Unterricht in den Regelstrukturen

Im Thurgau gibt es bereits heute funktionierende DaZ-Angebote. Sie werden teilweise noch optimiert:

Sprachspielgruppen: Noch haben nicht alle fremdsprachigen Kinder im Vorschulalter Zugang zu Sprachförderangeboten. Darum wird derzeit unter der Leitung der kantonalen Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF) eine Gesamtstrategie zur Frühen Förderung erarbeitet, welche die Qualitätskriterien und die Zuständigkeiten für entsprechende Projekte festlegt.

Volksschule: Aufgrund des Volksschulgesetzes haben alle fremdsprachigen Kinder und Jugendliche auf jeder Schulstufe die Möglichkeit, DaZ-Unterricht zu besuchen: Neben den regulären DaZ-Kursen bieten vier Schulgemeinden so genannte Einführungsklassen mit intensivem DaZ-Unterricht an, aus der die Kinder schrittweise in die Regelklasse übertreten.

Übergang zur beruflichen Grundbildung: Für nicht mehr schulpflichtige fremdsprachige Jugendliche gibt es die Integrationsklasse (Brückenangebot) und das Motivationssemester «basis-job», Einrichtungen, die den Fokus auf den DaZ-Unterricht legen. Ferner ist vorgesehen, dass die Berufsfachschulen in naher Zukunft einen kostengünstigen DaZ-Unterricht bis Sprachniveau B2 GER anbieten, um fremdsprachigen Jugendli-

chen zu helfen, die sprachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) zu erfüllen.

Arbeitsplatz: Im Thurgau gibt es Firmen, die massgeschneiderte betriebsinterne Deutsch-Kurse für ihre Mitarbeitenden durchführen. Dies mit dem Vorteil, dass dadurch auch die berufsspezifische Sprache gefördert wird.

RAV: Stellensuchenden mit Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) steht das Deutschkursangebot der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zur Verfügung. Personen ohne einen Anspruch können unter bestimmten Bedingungen eine Kursrahmenfrist gemäss Art. 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) beantragen.

Arbeitsintegrationsprogramme: Fremdsprachige Personen, die gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) nicht bezugsberechtigt sind, erhalten in den von der Sozialhilfe finanzierten Arbeitsintegrationsprogrammen unter anderem DaZ-Unterricht.

Durchgangsheime für Asylsuchende (Ausweis N): Auch die Durchgangsheime führen für ihre Bewohnerinnen und Bewohner einen DaZ-Unterricht durch. Wechseln Personen mit Ausweis N den Wohnsitz in eine Gemeinde, können sie, auf Anfrage bei der Gesamtleitung der Durchgangsheime, den DaZ-Unterricht in einem der Heime fortsetzen.

Deutsch-Integrationskurse ausserhalb der Regelstrukturen

Ergänzend zu den Angeboten der Regelstrukturen subventioniert die kantonale Fachstelle Integration mit dem Integrationskredit von Bund und Kanton spezifische niederschwellige Deutschkurse, so genannte Deutsch-Integrationskurse. Sie stehen allen rechtmässig und längerfristig in der Schweiz wohnenden Migrantinnen und Migranten, denen der Zugang zu den Regelangeboten erschwert ist, zu einem reduzierten Preis (rund ein Drittel der Kurskosten) offen. Insbesondere sind dies Frauen und Männer mit geringer oder fehlender Schulbildung sowie einkommensschwache oder sozialhilfebeziehende Personen.

Angeboten werden zurzeit Kurse von der Alphabetisierung bis A2 GER, vereinzelt auch bis B1 GER. Ferner gibt es den Intensiv-Kurs «DeutschPlus», der insbesondere für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge geschaffen wurde, damit sie möglichst rasch nach Erhalt ihres Aufenthaltsstatus über genügend Sprachkenntnisse für ein Arbeitsintegrationsprogramm oder eine Arbeitsstelle verfügen.

Die Deutsch-Integrationskurse sind auf den ideellen und finanziellen Rückhalt der Gemeinden angewiesen. Die Nachfrage nach diesen Kursen übersteigt das Angebot. Aus der Sicht der Integration ist ihr Ausbau notwendig und zwar unter der Berücksichtigung folgender Förderschwerpunkte (vgl. auch Kap. 7.1): die Schliessung der geographischen und der zielgruppenspezifischen Lücken, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden sowie die finanzielle Beteiligung der Kursteilnehmenden und der Gemeinden mit je einem Drittel der Kurskosten. Ferner sollen die Angebote gemäss den Mindestanforderungen, die am Schluss des Konzeptes aufgeführt sind (vgl. Kap. 7.2), weiter standardisiert werden.

1. Einleitung

1.1 Auftrag und Vorgehen

Seit dem Jahr 2002 subventioniert der Kanton Thurgau im Rahmen der Integrationsförderprogramme des Bundes spezifische Deutsch-Integrationskurse. Per 2014 richtet der Bund die spezifische Integrationsförderung neu aus: Er erhöht seine Beiträge an die Kantone und bezahlt sie im Rahmen umfassender kantonaler Integrationsprogramme aus. In diesen ist das Erlernen einer Landessprache nach wie vor ein grundlegender Förderbereich.

Das Integrationsprogramm des Kantons Thurgau (KIP) 2014-2017 wurde aufgrund eines im Kanton politisch breit abgestützten Prozesses erarbeitet. Es bildet die Grundlage für die Programmvereinbarung, die am 1. November 2013 vom Bundesamt für Migration (BFM) und vom Kanton Thurgau (Departement für Justiz und Sicherheit) unterzeichnet wurde. Dadurch stehen dem Kanton Thurgau – vorbehaltlich der jährlichen Genehmigung der Integrationskredite durch Bund und Kanton – ab 2014 mehr Mittel für die spezifische Integrationsförderung zur Verfügung, auch für einen Ausbau der Deutsch-Integrationskurse.

Ziel des vorliegenden Rahmenkonzeptes ist es, diesen Ausbau zu steuern und zu koordinieren und dabei die geografischen und zielgruppenspezifischen Lücken zu schliessen, so dass die Angebote die Nachfrage decken. Ferner gilt es, die Qualität der Kurse zu sichern. Auch geht es darum, einen Gesamtüberblick über die Deutschkurse inner- und ausserhalb der Regelstrukturen des Kantons Thurgau zu schaffen.

Das Konzept ist Bestandteil der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Thurgau. Es basiert auf den gesetzlichen und politischen Vorgaben zum Stellenwert der Sprachförderung als Teil der Integrationsförderung.¹ Erstellt wurde es unter der Leitung der kantonalen Fachstelle Integration und in Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen: Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Amt für Volksschule (AV), Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), Regionalstelle Ostschweiz des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Sekundarschule Romanshorn-Salmsach, Kompetenzzentrum Integration Frauenfeld, Kompetenzzentrum Integration Kreuzlingen, Durchgangsheime für Asylsuchende der Peregrina-Stiftung, Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung.

Das vorliegende Rahmenkonzept dient einerseits als Grundlage für politische und strategische Entscheide auf der Ebene des Kantons sowie auf der Ebene der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Andererseits dient es als Umsetzungsorientierung für die Anbieter von Deutsch-Integrationskursen. Um dieser doppelten Funktion gerecht zu werden, bilden die folgenden Kapitel je in sich geschlossene Einheiten. Daher kommt es innerhalb des Konzeptes vereinzelt zu Wiederholungen.

1.2 Zum Begriff «Deutsch-Integrationskurse»

Die kantonale Sprachförderung unterstützt den Erwerb von Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Von Zweitsprache wird gesprochen, wenn Zugewanderte die Sprache des neuen

¹ Für eine Zusammenstellung der Dokumente, in denen diese Vorgaben aktuell definiert sind, vgl. Kap. 3.4.

Ziellandes vor Ort lernen. Sie tun dies primär, um den Alltag kommunikativ zu bewältigen. Dabei entwickeln sich die Sprachkenntnisse meist in einer steilen Progression, da sie nicht nur gesteuert im Unterricht, sondern auch ausserhalb von diesem im alltäglichen Kontakt erworben werden. Dagegen wird von Deutsch als Fremdsprache (DaF) gesprochen, wenn Deutsch nicht im deutschsprachigen Raum gelernt wird. Hier gelten andere Voraussetzungen, mit einem entsprechend anderen Zugang zur zu erlernenden Sprache. Während es beim Fremdspracherwerb zum Beispiel darum geht, grammatikalische Themen vollständig als ganze Paradigmen zu behandeln, geht es beim Zweitspracherwerb zunächst darum, sich Redewendungen anzueignen als Vorbereitung auf konkrete Lebenszusammenhänge.

Zweitsprachenförderung ist Aufgabe der Regelstrukturen: der Schulen, der Berufsbildung und der Arbeitswelt. Ergänzend sind jedoch spezifische DaZ-Kurse anzubieten. Sie finden dort Berechtigung, wo ein Zielpublikum gefördert werden soll, das keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen hat, z.B. nicht-erwerbstätige Mütter oder Männer und Frauen mit geringer Schulbildung. Im vorliegenden Rahmenkonzept geht es insbesondere um solche spezifische Sprachförderung: um DaZ-Kurse, die den Fokus darauf richten, die Teilnehmenden an die Regelstrukturen heranzuführen bzw. in diese zu integrieren. In Abgrenzung zu den DaZ-Kursen der Regelstrukturen werden diese Kurse im Folgenden «Deutsch-Integrationskurse» genannt.

2. Ausgangslage Bund

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20), mit der revidierten Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) und dem revidierten Asylgesetz (AsylG; SR 142.31), alle in Kraft seit dem 1. Januar 2008, ist die Integration erstmals auf Bundesebene umfassend geregelt. Diese Gesetze schreiben dem Erlernen der am Wohnort gesprochenen Sprache eine zentrale Rolle bei der Integration zu.

Integrationspolitische Ziele und Grundsätze

Ziel der Integration ist die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer an der schweizerischen Gesellschaft. Integration ist eine Aufgabe der staatlichen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen. In erster Linie soll sie in den Regelstrukturen erfolgen (Art. 2 Abs. 1 und 3 VIntA).

Ziel der Integration ist das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung in gegenseitiger Toleranz und Achtung. Integration geschieht wechselseitig. Sie setzt bei der Schweizer Bevölkerung Offenheit und Anerkennung voraus und bei den Zugewanderten den Willen, sich um ihre Integration zu bemühen und die Regeln und Gesetze der Schweiz einzuhalten. (Art. 4 AuG)

Integrationsförderung gilt als Querschnittsaufgabe. Das heisst, sie ist auf allen Ebenen des föderalistischen Staates wahrzunehmen: auf der Ebene des Bundes, des Kantons, der Gemeinden bis hin zur Ebene der nichtstaatlichen Akteure. Sie ist ein verbindlicher Grundauftrag der zuständigen Regelstrukturen. (Art. 53 Abs. 1 AuG; Art. 2 Abs. 2 VIntA)

Massgebend bei ausländerrechtlichen Entscheiden: Der Integrationsgrad

Der Beitrag der Zugewanderten zur Integration zeigt sich namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung, im Willen zur Teilhabe an Arbeit und Bildung und im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache (Art. 4 VIntA). Das AuG legt fest: Wenn die Behörden über den Aufenthalt der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz entscheiden, so haben sie, im Rahmen ihres Ermessens, deren Integrationsgrad zu berücksichtigen (Art. 54 Abs. 2 AuG; Art. 3 VIntA). Dabei gilt das Prinzip, dass im Sinne eines Stufenmodells je nach Art der Bewilligung unterschiedlich hohe Anforderungen an die Sprachkompetenz gestellt werden (Art. 34 Abs. 4 AuG). Ausgenommen von diesen ausländerrechtlichen Entscheiden sind alle Personen aus dem Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (EU/EFTA-Raum).

Paradigmenwechsel im Asylbereich

Mit dem neuen AuG wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass über 90% der vorläufig aufgenommenen Personen langfristig in der Schweiz leben und deshalb wie die anerkannten Flüchtlinge von Integrationsmassnahmen profitieren sollen (Art. 4 Abs. 2 AuG). Für die anerkannten Flüchtlinge hat der Bund bereits früher den Kantonen Geld zugewiesen. Seit dem 1. Januar 2008 entrichtet er den Kantonen für jeden neu anerkannten Flüchtling und jede neu vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale in der Höhe von Fr. 6'000.--. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich dem Erwerb einer Landessprache und der beruflichen Integration dieser Personengruppen (Art. 88 AsylG; Art. 87 AuG in Verbindung mit Art. 18 VIntA).²

Im Kanton Thurgau überweist das BFM die Integrationspauschalen an die Fachstelle Integration (vgl. Kap. 3.2). Sie leitet die Pauschalen für die anerkannten Flüchtlinge an die Peregrina-Flüchtlingsbegleitung weiter. Diese ist im Thurgau dafür zuständig, zusammen mit den Flüchtlingen Integrationsmassnahmen auszuwählen, für sie einzuleiten und mit den Integrationspauschalen zu finanzieren. Bei den vorläufig aufgenommenen Personen (VA) liegt diese Zuständigkeit bei den Sozialen Diensten der Gemeinden. Um die Massnahmen mit den Integrationspauschalen zu finanzieren, stellen sie an die Fachstelle Integration ein entsprechendes Gesuch.³

Koordinations- und Informationsauftrag

Mit dem neuen AuG und der revidierten VIntA erhielt das Bundesamt für Migration (BFM) den Auftrag, die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu koordinieren. Gegenüber dem BFM hatten die Kantone neu eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen. Im Thurgau ist dies die kantonale Fachstelle Integration (vgl. Kap. 3.2). Sie gibt dem BFM Auskunft über die im Kanton getroffenen Integrationsmassnahmen. Das BFM und die Kantone haben den Auftrag, die Gemeinden beim Informations- und Erfahrungsaustausch mit einzuschlies-

² Für Information über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen zum Arbeitsmarkt vgl. BFM, Staatssekretariat für Wirtschaft, 2012.

³ Informationen über dieses Vorgehen finden die Gemeinden auf der Homepage der Fachstelle Integration (www.migrationsamt.tg.ch > Fachstelle Integration).

sen (Art. 57 AuG; Art. 8 und Art. 9 VIntA). Zudem haben Bund, Kantone und Gemeinden gemeinsam die Zugewanderten über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz zu informieren sowie auf die Angebote zur Integrationsförderung hinzuweisen (Art. 56 Abs. 1 und 2 AuG; Art. 10 Abs. 1 und 3 VIntA).

2.2 Spezifische Integrationsförderung

Der Begriff «Regelstruktur» bezeichnet die gesellschaftlichen Bereiche, die allen in der Schweiz anwesenden Personen zu einer selbstbestimmten Lebensführung offen stehen müssen: die Schule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen sowie die Beratungs- und Anlaufstellen in der öffentlichen Verwaltung. Zur Ergänzung der Angebote der Regelstrukturen braucht es Sondermassnahmen. Sie finden dort Berechtigung, wo keine Regelstrukturen vorhanden sind oder wo ein spezifisches Zielpublikum gefördert werden soll. Diese Sondermassnahmen werden in der «spezifischen Integrationsförderung» des Bundes definiert.

Im Hinblick auf seinen neuen Koordinationsauftrag hat das BFM im Jahr 2006 einen Integrationsbericht für alle integrationsrelevanten Bereiche erstellt.⁴ Von diesem ausgehend und gestützt auf die neuen gesetzlichen Grundlagen hat der Bundesrat im Jahr 2007 ein Paket mit 45 Massnahmen verabschiedet.⁵ Dabei handelt es sich vorwiegend um den Ausbau bereits bestehender Massnahmen in den Regelstrukturen. Eine dieser Massnahmen hingegen betrifft die spezifische Integrationsförderung: die Schwerpunktprogramme. Sie sind dem BFM unterstellt und für die spezifische kantonale Integrationspolitik unmittelbar relevant.

Schwerpunktprogramme erlässt der Bund seit dem Jahr 2001. Sie stecken für eine Legislaturperiode den Rahmen der spezifischen Integrationsfördermassnahmen ab. Das erste innerhalb des Massnahmenpaketes erstellte Schwerpunktprogramm galt den Jahren 2008 bis 2011. Es umfasste die Förderbereiche 1. Ergänzende Förderung von Sprache und Bildung; 2. Aufbau von regionalen Kompetenzzentren für Integration; 3. Unterstützung innovativer Modellvorhaben zur Entwicklung der Integrationspraxis. Dieses Programm wurde durch den Integrationsförderkredit des Bundes im Umfang von jährlich rund Fr. 16 Mio. mitfinanziert. Davon gingen Fr. 9 Mio. an den Schwerpunkt 1, womit – wie schon in allen früheren Schwerpunktprogrammen – dem Spracherwerb am meisten Gewicht zugemessen wurde.

2.3 Kantonale Integrationsprogramme (KIP) ab 2014

Mit den kantonalen Integrationsprogrammen ab 2014 kommen neue Förderbereiche hinzu. Gleichzeitig verlangt der Bund von den Kantonen, dass ihre Integrationsprogramme eine Bestandes- und Bedarfsanalyse sämtlicher Massnahmen im Kanton enthalten und, daraus abgeleitet, einen Aktionsplan für die spezifische Integrationsförderung. Per 2014 leistet der Bund seinen Beitrag an die spezifische Integrationsförderung nur noch im Rahmen solcher umfassender Programme. Diese gliedert er in drei Pfeiler, auf welche er acht Förderbereiche verteilt.

⁴ BFM, 2006.

⁵ BFM, 2007.

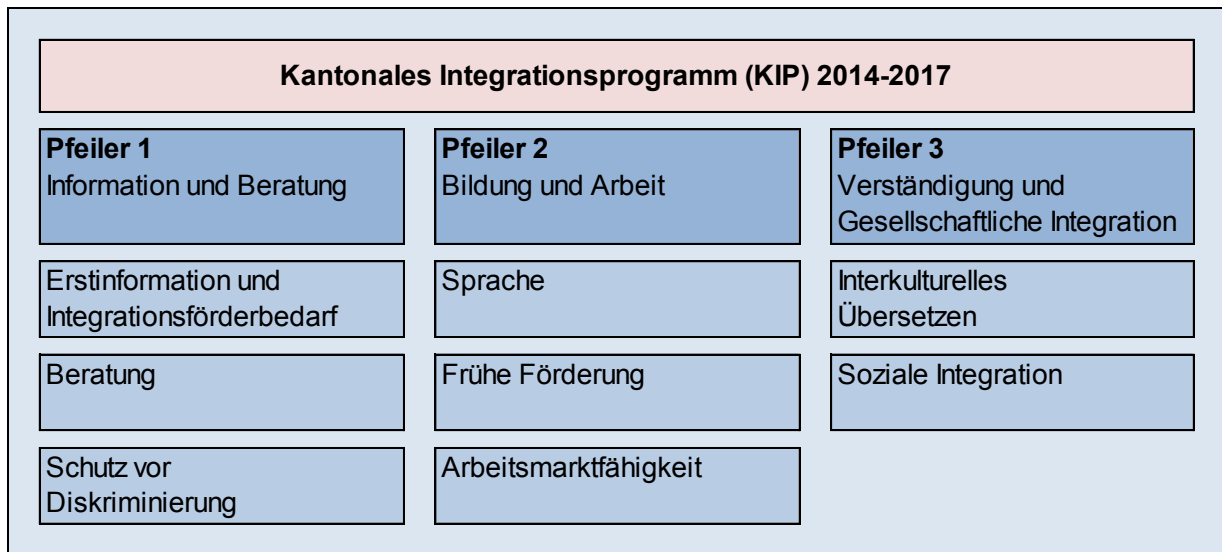


Abbildung 1: Die neue Struktur der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) ab 2014

Pro Förderbereich schreibt der Bund verbindliche strategische Programmziele vor, lässt den Kantonen aber auch Spielraum für weitere, dem jeweiligen Bedarf entsprechende Schwerpunktsetzungen. Gleichzeitig erhöht er seine Mittel für die spezifische Integrationsförderung um rund Fr. 20 Mio. auf Fr. 36 Mio. pro Jahr. Diese Gelder knüpft er an eine Mitfinanzierungspflicht durch die Kantone und Gemeinden. Zusammen müssen sie gleich viele Mittel beisteuern wie der Bund.

Das strategische Programmziel für den Förderbereich Sprache lautet: «Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse einer Landessprache.»

2.4 Rahmencurriculum für die Sprachförderung und fide-Sprachenpass

Damit der Sprachnachweis für wenig gebildete Personen nicht zur unüberwindbaren Hürde wird, sollen besondere Tests entwickelt werden, welche die Verständigung in der Landessprache an realitätsrelevanten Situationen messen, und nicht wie bisher an alltagsfremden Testaufgaben. Zu diesem Zweck hatte der Bundesrat im Jahr 2007 das BFM damit beauftragt, ein Rahmenkonzept für die Sprachförderung zu schaffen, das gemeinsame Standards in den Bereichen der Lernziele, der Lerninhalte, der Qualifikation der Lehrenden sowie der Beurteilung von Sprachkompetenzen definiert. In der Folge erschien 2009 das «Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten»⁶, ein Planungs- und Steuerungsinstrument für Fachleute in der Verwaltung, für Anbieter sowie für Entwicklerinnen und Entwickler von Lernmaterial. Inhaltlich steht es in der Tradition des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.

⁶ BFM, 2009.

Das Rahmenkonzept «fide: Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz lernen, lehren und beurteilen»⁷ basiert auf dem Rahmencurriculum. Es stellt die Bewältigung der konkreten Lebenssituationen (z.B. Arztkonsultation, Teilnahme an einem Elterngespräch, Kommunikation mit den Behörden) in den Vordergrund. fide wird seit 2012 schrittweise in den vom Bund unterstützten Sprachförderungsangeboten umgesetzt.

Die Entwicklung der zu fide gehörenden Beurteilungsverfahren und -instrumente wird plangemäss im Jahr 2015 abgeschlossen. Dann wird ein fide-Sprachenpass als offizieller Sprachnachweis im DaZ-Bereich eingeführt werden. Mit ihm sollen die aktuellen sprachlich-kommunikativen Kenntnisse in einem anerkannten, landesweit einheitlichen Format ausgewiesen werden.

3. Ausgangslage Kanton

3.1 Sprachliche Integration: Ein gesellschaftliches Interesse

Integration kann je nach gesellschaftlichem Kontext, in dem sich die Migrantin oder der Migrant bewegt, auch mit geringen ortssprachlichen Kenntnissen gelingen. Allerdings muss der Gesamtgesellschaft daran liegen, keine Parallelgesellschaften entstehen zu lassen, die kaum mit der Aussenwelt kommunizieren können. Rasche sprachliche Integration liegt deshalb im allgemeinen Interesse. Sie ist die Voraussetzung dafür, wie der Regierungsrat in seinen Richtlinien für die Legislaturperiode 2012-2016 festlegt, dass zur frühzeitigen Konflikterkennung der Dialog zwischen den Kulturen und den Religionen gefördert werden soll.⁸

3.2 Kantonale Fachstelle Integration

In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Freizügigkeitsabkommen vom 8. September 2009 (RB 142.211) hat der Regierungsrat die diesbezüglichen Zuständigkeiten definiert. Die Verordnung regelt die Aufgaben der dem Migrationsamt angegliederten Fachstelle Integration. Diese sind:

- Steuerung des Mitteleinsatzes von Bundes- und Kantonsgeldern;
- Koordination der kantonalen Massnahmen zur Integration;
- Information gegenüber den kantonalen Regelstrukturen, den Gemeinden sowie privaten integrationsrelevanten Organisationen;
- Information gegenüber dem Bund;
- Ausarbeitung von Programmvereinbarungen zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.

⁷ www.fide-info.ch/de/fide.

⁸ Staatskanzlei Kanton Thurgau, 2012, S. 85.

3.3 Regelstrukturgrundsatz

Die oben genannte Verordnung hält auch fest, dass Fragen der Integration innerhalb der Regelstrukturen nicht in den Bereich der Fachstelle Integration fallen, sondern in den der zuständigen Departemente. Diese betreffen insbesondere die Schul- und Berufsbildung, das Gesundheitswesen sowie die arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Ist eine Person wegen migrationsbedingter Sprachschwierigkeiten unfähig, einem bestimmten Angebot der Regelstrukturen zu folgen, so sind diese dafür zuständig, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um ihr eine nutzbringende Teilnahme zu ermöglichen.

3.4 Kantonale Steuerung

Die Fachstelle Integration ist dafür zuständig, dass die Vorgaben von Bund und Kanton für die spezifische Sprachförderung im Thurgau effizient und möglichst kostengünstig in den kantonalen Strukturen umgesetzt werden. Entsprechend schafft sie die Rahmenbedingungen, um

- die Mittel von Bund und Kanton für die Sprachförderung wirkungsvoll zu investieren;
- die gesetzlichen und politischen Vorgaben von Bund und Kanton zur Sprachförderung sowie zum Nachweis von Sprachkompetenzen umzusetzen;
- die Qualität der Deutsch-Integrationskurse zu sichern;
- die Kostentransparenz der Angebote zu sichern;
- die Finanzierungsbeteiligung aller drei Ebenen (des Bundes, des Kantons und der Gemeinden) zu gewährleisten.

Hierbei orientiert sich Fachstelle Integration an den Vorgaben von Bund und Kanton. Definiert sind diese aktuell in den folgenden Dokumenten:

- gesetzliche Grundlagen des Bundes;⁹
- Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration);¹⁰
- BFM: Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten;¹¹
- BFM: Rahmenkonzept «fide: Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz lernen, lehren und beurteilen»;¹²
- Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2014-2017 des Kantons Thurgau.¹³

⁹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. 2005 (AuG; SR 142.20); Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205); Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31).

¹⁰ Bundesrat, 2013.

¹¹ BFM, 2009.

¹² BFM, 2012.

¹³ Bestehend aus: Bestandes- und Bedarfsanalyse der Jahre 2011 und 2012 (Migrationsamt Kanton Thurgau, 2012) und Aktionsplan für die Jahre 2014 bis 2017 (Migrationsamt Kanton Thurgau, 2013).

Die Instrumente der kantonalen Steuerung sind:

- das vorliegende Rahmenkonzept mit den Leitplanken der kantonalen Förderung von Deutsch-Integrationskursen (vgl. Kap. 4) und den Mindestanforderungen an diese (vgl. Kap. 7.2);
- die Prüfung der Projekteingaben der Anbieter von Deutsch-Integrationskursen und deren jährliche Berichterstattungen;
- die Visitationen der Anbieter von Deutsch-Integrationskursen, um sich ein Bild vor Ort zu machen (vgl. Kap. 6.3).

3.5 Kantonale Koordination

Der Bund definiert die Integrationsförderung und mit ihr die spezifische Sprachförderung als eine Querschnittsaufgabe, welche die eidgenössischen, die kantonalen und die kommunalen Behörden zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen einschliesslich der Arbeitgeber und der Ausländerorganisationen wahrzunehmen haben (VIntA Art. 2 Abs. 2). Die kantonale Fachstelle Integration übernimmt die Koordination dieser Partner, damit

- die Sprachförderung zielgruppenspezifisch und subsidiär zu den Regelstrukturen erfolgt;
- der Kanton, die Gemeinden und die Anbieter von Deutsch-Integrationskursen zusammenarbeiten sowie Informationen und Knowhow austauschen;
- die Deutsch-Integrationskurse «flächendeckend» angeboten werden, das heisst von allen Gemeinden her gut erreichbar sind;
- sowohl die Migrantinnen und Migranten als auch die Behörden über die verschiedenen Deutsch-Integrationskurse in der Region informiert sind;
- die Angebote von den anvisierten Zielgruppen auch tatsächlich genutzt werden;
- auf Entwicklungen und Veränderungen rasch und wirksam reagiert werden kann.

Die Instrumente der kantonalen Koordination sind:

- das Koordinationsgremium Integration (KINT) mit Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Regelstrukturen (zur Koordination der kantonalen und kommunalen Regelangebote sowie der spezifischen Integrationsförderung);
- die Konferenz der Anbieter von Deutsch-Integrationskursen zur quantitativen und qualitativen Koordination der spezifischen Sprachförderung (vgl. Kap. 6.3).

4. Leitplanken der kantonalen Förderung von Deutsch-Integrationskursen

4.1 Ziele

Kenntnisse der lokalen Umgangs- und Bildungssprache machen flexibel und autonom, eröffnen den Zugang zu Aus- und Weiterbildung und erleichtern soziale Kontakte sowie den Kontakt mit Behörden und Dienststellen. Entsprechend haben die Deutsch-Integrationskurse folgende Zielsetzungen:

Chancengleichheit fördern

Ohne Kenntnisse der lokalen Landessprache gibt es keine chancengleiche Teilhabe an der schweizerischen Gesellschaft. Nur wer die am Wohnort gesprochene Sprache kann, ist imstande, sich in der konkreten gesellschaftlichen Umgebung selbständig und selbstbestimmt zu bewegen und die Chancen zu nutzen, die die Schweiz bietet. Mit den Deutsch-Integrationskursen sollen Zugewanderte darin unterstützt werden, sich im Alltag zu verständigen, den Zugang zu schulischen und berufsbezogenen Bildungswegen zu finden und sich in die Arbeitswelt zu integrieren.

Handlungsfähigkeit stärken

Migration ist für die Betroffenen eine grosse Herausforderung. Das Eingebundensein in ein vertrautes gesellschaftliches System fehlt. Nicht nur müssen sie sich Kenntnisse der lokalen Sprache aneignen, sondern auch Orientierungswissen und Handlungsstrategien, damit sie bald und in möglichst vielfältiger Weise am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und dabei selbstverantwortlich handeln können. Im Zentrum der Deutsch-Integrationskurse steht daher der kommunikative Sprachgebrauch zu Handlungszwecken.

4.2 Zielgruppen

Die Deutsch-Integrationskurse stehen allen rechtmässig und längerfristig in der Schweiz wohnenden Migrantinnen und Migranten offen, denen der Zugang zu den Regelangeboten erschwert ist. Insbesondere richten sie sich an folgende Personengruppen:

Frauen und Männer mit geringer Schulbildung

Personen mit geringer Schulbildung zählen zur primären Zielgruppe. Für sie braucht es niederschwellige Kursangebote, in denen es oft zunächst darum geht, sie in die Riten des Schulunterrichtes einzuführen, sie mit dessen Materialien vertraut zu machen und sie in ihren Lernkompetenzen zu stärken.

Analphabetinnen und Analphabeten

Analphabetismus infolge fehlender oder geringer Schulbildung verlangt nach besonderen Kursgefässen. Einerseits muss die fehlende Schriftlichkeit entwickelt werden. Andererseits soll die mündliche Kompetenz gefördert werden.

Lernende mit Kenntnissen in anderen Schriftsystemen als dem lateinischen sollten möglichst nicht mit Analphabeten zusammen in derselben Klasse unterrichtet werden, vor allem dann nicht, wenn sie schulgewohnt sind. Sie brauchen spezielle Einführungskurse.

Frauen und Mütter

In Familien mit Migrationshintergrund sind es vorwiegend die Frauen, die für die Erziehung der Kinder zuständig sind. Damit sie ihre Kinder im Kindergarten und in der Schule unterstützen können, ist es dringend notwendig, dass sie sich ausreichende Deutschkenntnisse aneignen. Auch die Vermittlung von Informationen zum Schweizer Schulsystem, zur Gesundheit und Erziehung sind wichtig. Für nicht-erwerbstätige Frauen, die in ihrem Zuhause isoliert sind, ist der soziale Aspekt eines Kursbesuches von besonderer Bedeutung.

Einkommensschwache Personen

Personen mit geringem Einkommen können oft keine kostenintensiven Angebote nutzen. Zu ihnen zählen selbstredend die bildungsfernen und lernungsgewohnten Migrantinnen und Migranten. Sie stammen zum Teil aus Drittstaaten, aus welchen sie im Familiennachzug oder als Asylsuchende eingewandert sind.

Zu den Einkommensschwachen können auch Personen zählen, die als Arbeitskräfte im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens aus einem der EU/EFTA-Staaten zuziehen. So gibt es Firmen, die ihr fremdsprachiges Personal mit DaZ-Kursen unterstützen (vgl. auch Kap. 5.4). Die Integrationsförderung insbesondere von wenig qualifizierten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist wichtig, denn die Erfahrung zeigt, dass Zugewanderte im Durchschnitt umso länger in der Schweiz bleiben, je tiefer ihr Bildungsstand ist.¹⁴ Erst einige Arbeitgeber bieten DaZ-Kurse an. Darum braucht es die Deutsch-Integrationskurse auch für die einkommensschwachen Arbeitnehmenden aus dem EU/EFTA-Raum.

Sozialhilfebeziehende

Personen, die Sozialhilfe beziehen, können dazu verpflichtet werden, einen Deutschkurs zu besuchen. Dies mit der Auflage, dass ihnen andernfalls die Leistungen gekürzt werden. Die Kurskosten müssen vom Sozialen Dienst der jeweiligen Wohngemeinde beglichen und daher vorgängig von diesem bewilligt werden.

Zu den Sozialhilfebeziehenden gehört auch ein Grossteil der vorläufig aufgenommenen Personen sowie der vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge. Die anerkannten Flüchtlinge und – entgegen ihrer Bezeichnung – auch der Grossteil (über 90%) der vorläufig Aufgenommenen bleiben langfristig in der Schweiz. Auch sie sollen an einem Deutschkurs teilnehmen, um sich raschmöglichst in das hiesige soziale Leben und in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

4.3 Voraussetzungen für den Erfolg

In der Schweiz gibt es viele Beispiele für gelungene sprachliche Integration. Für sie sind in erster Linie die Migrantinnen und Migranten verantwortlich. Die unterstützenden Rahmenbedingungen dürfen jedoch nicht unterschätzt werden. Die Deutsch-Integrati-

¹⁴ Cueni, 2011, S. 19f.

onskurse sind so auszurichten, dass sie die Personen, die angesprochen werden sollen, auch tatsächlich erreichen. Was hierzu notwendig ist, wird im Folgenden beschrieben:

Leicht zugängliche Information zu den Angeboten

Erwerbslose Migrantinnen und Migranten, die kein Deutsch verstehen, oder schulungswohnte, die nur wenig lesen, über die Sprachförderangebote zu informieren, ist keine leichte Aufgabe. Umso wichtiger ist es, dass während der wenigen Kontakte zwischen der Migrantin oder dem Migranten und den Behörden auch über die Sprachangebote in der Region informiert wird. Dies bereits anlässlich der Anmeldung bei den Einwohnerdiensten, denn Sprachförderung soll möglichst beim Zuzug einsetzen und nicht erst nachholend, wenn sich Integrationsdefizite bereits manifestiert haben. Auch der Termin mit der Sozialhilfe, das Elterngespräch an der Schule oder die medizinische Sprechstunde sollen genutzt werden, wenn sich zeigt, dass ein Interesse an einem Deutsch-Integrationskurs bestehen könnte. Der Kursanbieter muss folglich für alle Benutzergruppen (Migrantinnen und Migranten, Behörden, Lehrerinnen und Lehrer, Beratungspersonen etc.) aktuelle, differenzierte Informationen über freie Kursplätze zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollen gut zugänglich (als Flyer, auf der Homepage und in den Lokalmedien) und für Migrationspersonen leicht verständlich sein.

Gute Verankerung der Angebote in den Gemeinden

Die von Bund und Kanton subventionierten Deutsch-Integrationskurse sind auf den ideellen und finanziellen Rückhalt der Gemeinden angewiesen. Wie im obigen Abschnitt dargelegt, machen die «schwer Erreichbaren», die Hauptzielgruppe, deutlich, dass die subventionierten Deutsch-Integrationskurse nur dann ihren Auftrag erfüllen können, wenn sie in den Politischen Gemeinden und den Schulgemeinden gut verankert sind. Es ist auch im Interesse der Gemeinden, dass Personen, die wegen fehlender Sprachkenntnisse und knapper finanzieller Mittel Gefahr laufen, sich zu isolieren und fürsorgeabhängig zu werden, durch geeignete Angebote geholfen wird, sich besser zu integrieren.

Niederschwelligkeit der Angebote

Eine gute örtliche Erreichbarkeit, geringe Kostenbeteiligung, auch Kinderbetreuungsangebote und dergleichen machen für viele eine Teilnahme überhaupt erst möglich. Die Kursinhalte und Unterrichtsmethoden müssen den Zielen und Möglichkeiten der Teilnehmenden gerecht werden, ansonsten verlieren sie bald ihre Lernmotivation. Solche teilnehmerfreundlichen Rahmenbedingungen senken die Schwellen zum Kursbesuch.

- *Gut erreichbarer Kursort:* Der Weg zum Kursort darf auch für nicht motorisierte Personen kein Hindernis bedeuten. Er soll durch geographische Nähe oder durch öffentliche Verkehrsmittel gut erreichbar sein.
- *Ermässigte Kurskosten:* Die Kurskosten sind gering zu halten, so dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen ist. Die Kurse sind für die Teilnehmenden jedoch nicht gratis. Im Sinne einer Wertschätzung steuern sie mit einem Beitrag an die effektiven Kosten bei.

- *Kinderbetreuung:* Damit auch Eltern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern erreicht werden können, braucht es parallel zu den Kursen Hütedienste für Säuglinge und Kleinkinder im Vorschulalter (0 bis 5 Jahre). Auch hier gilt: nicht gratis, aber kostengünstig.
- *Unterschiedliche Kurszeiten:* Deutsch-Integrationskurse finden zu verschiedenen Tageszeiten statt, damit Personen mit unterschiedlichen terminlichen Möglichkeiten daran teilnehmen können. Auch für Personen mit unregelmässigen Arbeitszeiten und für Schichtarbeitende gibt es geeignete Kurszeiten.
- *Verschiedene Kursfrequenzen:* Sie ermöglichen eine unterschiedliche Teilnahmeintensität. Kurse mit zwei oder vier Lektionen wöchentlich eignen sich für erwerbstätige Personen. Intensiv-Kurse eignen sich zum Beispiel für neu im Familiennachzug zugezogene Frauen und Männer, die noch keine familiären oder beruflichen Verpflichtungen haben. Sie eignen sich auch für Erwerbslose, die sich raschmöglichst in den Arbeitsmarkt integrieren sollen und weder Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) haben noch eine Kursrahmenfrist gemäss Art. 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) beantragen können (vgl. Kap. 5.5).
- *Kleinklassen:* Deutsch-Integrationskurse richten sich an Personen mit erschwertem Lernprozess, insbesondere an Schulungsgewohnte. Sie benötigen eine hohe Individualisierung des Unterrichtes. Kleinklassen sind darum notwendig.
- *Frauenkurse:* Die Erfahrung zeigt, dass ein Teil der Frauen in Anwesenheit fremder Männer gehemmt ist zu sprechen, umso mehr, wenn es um frauenspezifische Themen geht. Zudem gibt es Frauen, die aus kulturellen Gründen nicht an gemischten Kursen teilnehmen. Darum ist es wichtig, dass Kurse nur für Frauen angeboten werden und dass diese Kurse von einer Frau geleitet werden.

Einstufung und Ausrichtung der Kurse

Kursstufen bis und mit B1 GER: Die subventionierten Deutsch-Integrationskurse werden bis Niveaustufe B1 GER angeboten. Erfahrungsgemäss verbleibt die Mehrheit der Teilnehmenden subventionierter Deutsch-Integrationskurse lange auf den A-Niveaus. Die obere Grenze des Niveaubandes A2 GER gilt als Beginn einer gewissen sprachlich-kommunikativen Unabhängigkeit im Alltag und darum als das Zielniveau, das zumindest im Bereich der Mündlichkeit von allen erreicht werden sollte. In vielen Wirtschaftsbranchen ist es aber ein Erfolgshindernis, wenn «nur» das Niveau A2 GER erreicht ist. Nach Möglichkeit sollten die niederschweligen Angebote darum auch das Niveau B1 GER umfassen. Ist dieses erreicht, ist das Sprachverständnis zwar immer noch rudimentär, doch etwas komplexer als bei A2 GER.

Die Referenzniveaus werden nach Bedarf in Zwischenniveaus aufgeteilt, die möglichst lückenlos angeboten werden, damit niveaugerechte Einstiege und Übertritte realisierbar sind.

- *Sorgfältige Zuteilung:* Die Kursgruppen werden so zusammengestellt, dass die Lernenden möglichst ungehindert auf ihre Lernziele hinarbeiten können. Dies bedingt, dass sich die Gruppenmitglieder bezüglich Sprachniveau, Lernpotential und Lernziele nicht zu stark unterscheiden. Dagegen ist in Bezug auf die sprachliche Herkunft eine hohe Heterogenität wichtig, weil hierdurch ein Zwang zur Kommunikation

auf Deutsch besteht, was wiederum die Orientierung an der Sprache des Aufnahmelandes fördert.

Zu Beginn eines Kurses ist die Lernmotivation am grössten. Frustration und Ineffizienz durch Fehleinteilungen können den anfänglichen Schwung zunichte machen und sind zu vermeiden. Darum braucht es eine sorgfältige Zuteilung zur geeigneten Klasse. Sie erfolgt bei der Anmeldung mittels eines Einstufungsgesprächs und/oder Einstufungstestes. Wer sich dafür eignet und über die dafür allenfalls notwendigen finanziellen Mittel verfügt, wird an die Regelangebote verwiesen.

- *Bedürfnisorientierte Lernzielbestimmungen:* Die Lehrkräfte berücksichtigen typische Kommunikationsbedürfnisse von Lernenden, gehen aber nach Möglichkeit auch auf individuelle und aktuelle Anliegen ein. Sie benutzen geeignete Lernmaterialien und schaffen Lerngelegenheiten – auch ausserhalb des Schulzimmers. Die konsequente Teilnehmendenorientierung ist auch ein wichtiges Grundprinzip des Projektes «fide: Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz lernen, lehren und beurteilen». fide bietet Kursleitenden Hilfsmittel für die handlungsfeldbezogene Abklärung der Lernbedürfnisse der Lernenden an, sei es bei Kursbeginn oder im weiteren Kursverlauf.¹⁵
 - *Handlungsorientierter Unterricht:* Die Teilnehmenden lernen – auch mit noch wenig entwickelten Deutschkenntnissen –, sich im Alltag möglichst selbstständig zu bewegen. Das heisst, es wird nicht nur die Sprache gelernt, sondern durch das Sprachenlernen werden auch Fähigkeiten und Kenntnisse erworben, sich in der neuen Gesellschaft zurecht zu finden. Auch in diesem Zusammenhang sei auf fide verwiesen, das Lernmaterialien zu den verschiedenen Handlungsfeldern im Alltag (wie Wohnumgebung, Kinder, Arbeit, Behörden u.a.m.) anbietet, die ergänzend zu einem Lehrmittel eingesetzt werden können.¹⁶
- Ein weiteres wichtiges Ziel des handlungsorientierten Unterrichtes für Lernende ist die Fähigkeit zum autonomen Lernen.
- *Anschlussfähigkeit an Regelangebote:* Bei allen Kursteilnehmenden ist darauf zu achten, dass sie auf die Regelangebote vorbereitet werden und Anschluss an diese finden.

Beurteilungsinstrumente und Kompetenznachweise

«Eine gute Beurteilungs- und Feedbackkultur dient in erster Linie der Unterstützung des Lernenden und der Qualitätssicherung.»¹⁷ Die Methode orientiert sich an den verschiedenen Phasen und Zwecken:

- Bei der Aufnahme und Einstufung: Tests zur ersten Standortbestimmung;
- Während des Kurses: Zwischentests, um zu prüfen, ob die Lerninhalte verstanden wurden und begleitende Beurteilung durch die Lehrkraft;
- Bei Kursende: Befragung der Kursteilnehmenden zum Unterricht; Schlusstests als Standortbestimmung; Lernberichte zuhanden der Sozialen Dienste oder der Pere-

¹⁵ www.fide-info.ch.

¹⁶ www.fide-info.ch.

¹⁷ BFM, 2009, S. 50.

grina-Flüchtlingsbegleitung (bei Kurs-Anordnung durch diese) oder zuhanden des Migrationsamtes (bei Integrationsvereinbarungen); standardisierte Prüfungen mit Diplom (ÖSD, TestDaF oder telc).

Allerdings eignen sich nicht alle Lernende für die standardisierten Tests. Gemäss Fachleuten können in der Regel nur die Schulgewohnten standardisierte Diplomprüfungen bestehen. Für Schulungsgewohnte, die Hauptzielgruppe subventionierter Deutsch-Integrationskursen, sind sie meistens untauglich. Dies nicht wegen mangelnder Sprachkenntnisse, sondern wegen mangelnder Erfahrung mit Testanlässen und -formaten. Testformattraining könnte bei einigen wenigen dennoch zum Erfolg führen, doch der Zeitaufwand dafür wäre hoch. Er könnte gewinnbringender in die Förderung der Sprachkompetenz investiert werden.¹⁸

Das Bundesamt für Migration sowie zahlreiche europäische und angelsächsische Testspezialisten sind sich darin einig, dass es aus sachlichen Gründen nicht richtig wäre, ungenügende Ergebnisse gängiger Sprachtests als Basis für negative Entscheidungen über den Aufenthaltsstatus oder für die Einbürgerung zu nehmen.¹⁹

5. DaZ-Unterricht in den Regelstrukturen

Die folgende Beschreibung der Ist-Situation der Zweitsprachenförderung stellt in diesem Kapitel 5 die Angebote der Regelstrukturen dar. Im anschliessenden Kapitel 6 folgt die Beschreibung der spezifischen Sprachförderung ausserhalb der Regelstrukturen. Die beiden Kapitel basieren auf der Bestandes- und Bedarfserhebung sämtlicher Integrationsmassnahmen des Kantons Thurgau in den Jahren 2011 und 2012, publiziert im Juni 2012 als Teil des Thurgauer Integrationsprogrammes (KIP) 2014-2017.²⁰ Die Erhebung wurde präzisiert und durch die neuen Angebote ergänzt, die seither dazugekommen oder zumindest beschlossen worden sind. Bestehen noch Lücken in der Zweitsprachenförderung, werden diese an entsprechender Stelle benannt. Aus diesen ergibt sich die im Kapitel 7 festgelegte Neuausrichtung der Deutsch-Integrationskurse per 2014.

Das Ziel der Beschreibung der Ist-Situation ist nicht nur, eine Basis für die Neuausrichtung zu gewinnen. Sondern es geht auch darum, einen Gesamtüberblick zu schaffen, damit die Anbieter von DaZ-Kursen in- und ausserhalb der Regelstrukturen gegenseitig ihre Angebote kennen und Migrantinnen und Migranten weiterempfehlen können.

5.1 Sprachspielgruppen für Kinder im Vorschulalter

«Frühe Förderung» hat das Ziel, dass Kinder ab der Schwangerschaft bis 4 Jahren optimale Bedingungen des Aufwachsens haben. Dabei wird ein Umfeld geschaffen, das ihnen ausreichende Sicherheit sowie Anreize gibt, sich möglichst gut entwickeln zu können. Die Sprachförderung ist ein wichtiger Teil der Frühen Förderung.

¹⁸ BFM, 2009, S. 55.

¹⁹ BFM, 2009, S. 65.

²⁰ Migrationsamt Kanton Thurgau, 2012.

Mehrsprachigkeit ist grundsätzlich kein Defizit, sondern kann im Gegenteil bessere Bildungschancen eröffnen. Jedoch treten im Kanton Thurgau jährlich zahlreiche fremdsprachige Kinder mit keinen oder nur rudimentären Deutschkenntnissen in den Kindergarten ein, weil sie in ihrem privaten Umfeld kein oder kaum Deutsch sprechen, sondern nur in ihrer Erstsprache kommunizieren. Solche Kinder geraten gleich zu Beginn der Schule oft in einen Lernrückstand, den sie während ihrer ganzen Schulzeit kaum mehr aufholen können. Im Sinne der Chancengleichheit haben der Kanton und viele Gemeinden den Handlungsbedarf im Bereich der Frühen Förderung denn auch erkannt, insbesondere im Bereich der Sprachförderung von Kindern während den ein bis zwei Jahren, bevor sie in den Kindergarten eintreten. Allerdings fehlen die entsprechenden kantonalen Gesetzesgrundlagen. Der Aufgabenbereich des Amtes für Volksschule umfasst die Schulung der Kinder ab Vollendung des vierten Altersjahres und somit keine Förderung von Kindern im Vorschulalter. Auch gibt es bisher kein kantonales Konzept zur Frühen Förderung. Ein solches ist derzeit in Bearbeitung und wird plangemäss bis Mai 2015 fertig gestellt sein.

Somit ist es den Politischen Gemeinden und den Schulgemeinden überlassen, Angebote der Frühen Förderung zu initiieren. Bei Pilot-Projekten haben sie die Möglichkeit, die kantonale Fachstelle für Kinder, Jugend und Familienfragen (KJF) um einen finanziellen Beitrag zu ersuchen. Die Situation auf kommunaler Ebene zeigt sich entsprechend unterschiedlich. Dies veranschaulicht die folgende Übersicht über die Angebote im Kanton Thurgau zur Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter.²¹

Angebote	Veranstalter	Finanzierung
Sprachkindergarten Aadorf	Volksschulgemeinde Aadorf	Volkschulgemeinde Aadorf
Sprachspielgruppe Sunnewirbel Felben-Welhausen	Privater Anbieter	Elternbeiträge
Sprachspielgruppe Kreuzlingen	Schulungszentrum Seetal, Kreuzlingen	Stadtgemeinde Kreuzlingen
«Integrations- und Sprachspielgruppe» Matzingen	Kind-Elternverein Matzingen	Elternbeiträge, Politische Gemeinde Matzingen, Primarschulgemeinde Matzingen, Kantonale Fachstelle KJF
Murmelhaus Sulgen	Verein «Integration vor 4» der Schulgemeinde Sulgen,	Elternbeiträge, Politische Gemeinde Sulgen, Schulgemeinde Sulgen, kantonale Fachstelle KJF
«Fit in den Kindergarten» in Amriswil	Schulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri	Elternbeiträge, Stadt Amriswil, BFM, kantonale Fachstelle KJF
«Spiel mit mir» in Weinfeldern und Umgebung	Mütter-und Väterberatung des Bezirks Weinfeldern, Kommission für Integration der Gemeinde Weinfeldern	Elternbeiträge, Primarschulgemeinde und Politische Gemeinden des Bezirks Weinfeldern, kantonale Fachstelle KJF

²¹ In dieser Tabelle nicht aufgeführt ist der Kinderhort, den das HEKS und die FFI parallel zu ihren subventionierten Deutsch-Integrationskursen anbieten. Diese Kinderbetreuungsangebote sind an entsprechender Stelle aufgeführt (vgl. Kap. 6.2).

Angebote	Veranstalter	Finanzierung
«Mutter-Kind-Deutsch» in Weinfelden und Umgebung	Familienzentrum der Region Weinfelden, Fachstelle Integration der Gemeinde Weinfelden	Gemeinde Weinfelden, BFM, kantonale Fachstelle Integration
«Sprachspielgruppe Frauenfeld»	Interessegemeinschaft der Sprachspielgruppe (IGS) Frauenfeld	Elternbeiträge, Stadt Frauenfeld, Primarschulgemeinde Frauenfeld, BFM, kantonale Fachstelle Integration
«Eltern-Kind-Gruppe» Frauenfeld	Fachstelle für Integration der Stadt Frauenfeld	Elternbeiträge, Stadt Frauenfeld, BFM, kantonale Fachstelle Integration

Tabelle 1: Frühe Förderung im Sprachbereich im Kanton Thurgau im Jahr 2013

Tabelle 1 zeigt, dass im Thurgau längst nicht alle fremdsprachigen Kinder im Vorschulalter Zugang zu Sprachförderangeboten haben. Die hier Aufgeführten stehen in der Regel nur den in den jeweiligen politischen Gemeinden wohnhaften fremdsprachigen Kindern offen. Eine Ausnahme bildet das Angebot in Weinfelden, das überregional organisiert ist und darum auch von den Kindern umliegender Gemeinden genutzt wird.

Wegen der unklaren Zuständigkeiten ist es kompliziert, Projekte der Frühen Förderung zu planen, und sie stossen bei den Behörden auf Zurückhaltung, was ihre langfristige Finanzierung erschwert. Die bestehenden Angebote zeigen aber, dass die Fachleute motiviert und kompetent sind und dass die Nachfrage und die Akzeptanz bei der Zielgruppe gross sind. Es ist darum angezeigt, die Projekte professionell zu bewirtschaften und weiterzuentwickeln sowie die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure zu institutionalisieren, damit sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen austauschen.

Das kantonale Integrationsprogramm (KIP) 2014-2017 des Thurgaus sieht denn auch vor, dass im Jahr 2014 unter der Leitung der kantonalen Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF) eine Gesamtstrategie erarbeitet wird und ein Konzept zur Frühen Förderung, das die Qualitätskriterien und die Zuständigkeiten klärt. Entsprechende Projekte sollen fortan mit Anschubfinanzierungen von Bund und Kanton unterstützt und professionell evaluiert werden. Die Leitung der Ausschreibung, der Vergabe der Bundes- und Kantonsgelder sowie der Auswertung der Projekte sollen ebenfalls der kantonalen Fachstelle KJF obliegen. Zudem sieht das KIP 2014-2017 vor, dass die Fachstelle KJF sämtliche Angebote zur Frühen Förderung systematisch erfasst und auf der elektronischen Plattform des Sozialnetzes Thurgau (www.sozialnetz.tg.ch) öffentlich bekannt macht.²²

5.2 DaZ-Unterricht an der Volksschule

Im Kanton Thurgau haben bei Bedarf alle Kinder und Jugendliche auf jeder Schulstufe die Möglichkeit, Unterricht in «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ) zu besuchen. Dies aufgrund des kantonalen Volksschulgesetzes, das besagt, dass in der Volksschule die Chancengleichheit angestrebt wird und den besonderen Bedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen ist.

²² Wirkungsziele / Leistungsziele Nr. 26, 27 und 28, in: Migrationsamt Kanton Thurgau, 2013, S. 33-35.

Der DaZ-Unterricht ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Kinder nichtdeutscher Erstsprache werden im Aufbau der Deutschkompetenz soweit gefördert, dass sie dem Regelunterricht angemessen folgen und sich sozial integrieren können. Das Angebot umfasst Intensiv- und Aufbaukurse und wird durch Lehrpersonen erteilt, die eine zusätzliche Weiterbildung in Didaktik des Deutsch als Zweitsprache absolviert haben. Zusätzlich bieten die Schulgemeinden Frauenfeld, Amriswil-Hefenhofen-Sommeri, Weinfelden und Arbon so genannte Einführungsklassen für fremdsprachige Kinder an. In diesen steht ein intensiver DaZ-Unterricht im Vordergrund. Die Einführungsklassen stehen jedoch ausserhalb der Regelklassen, wobei die Kinder einen Teil ihrer Schulzeit in der Einführungs- und den anderen Teil in der Regelklasse verbringen. Dabei treten sie schrittweise in die Regelklasse über.

Erhöht eine Schulgemeinde die Altersgrenze für spät zugezogene Jugendliche mit einer vorläufigen Aufnahme oder mit Flüchtlingseigenschaft, die gemäss Volksschulgesetz nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, um ihnen einen Schulabschluss in der Schweiz zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit einer Mitfinanzierung mit Mitteln aus den Integrationspauschalen von maximal Fr. 6'000.-- pro Jugendlichen (zu den Integrationspauschalen vgl. Kap. 2.1). Hierzu stellt die Schulgemeinde im Fall eines Jugendlichen mit vorläufiger Aufnahme einen Antrag auf Kostengutsprache an die kantonale Fachstelle Integration. Im Fall eines Jugendlichen mit Flüchtlingseigenschaften stellt sie einen solchen Antrag an die Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung.

5.3 DaZ-Unterricht am Übergang zur Sekundarstufe II

Im Kanton Thurgau stehen allen nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen verschiedene Unterstützungsangebote beim Übergang von der Sekundarstufe I (der obligatorischen Schule) zur Sekundarstufe II (der beruflichen Grundbildung) offen. Aus diesen Möglichkeiten herausgehoben werden im Folgenden die Integrationsklasse, die im Rahmen der kantonalen Brückenangebote des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) stattfindet, und das Motivationssemester «basis-job», das im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angeboten wird.²³ Dies, da sie als die derzeit einzigen kantonalen Angebote am Übergang I den Fokus auf den DaZ-Unterricht legen.

Die Integrationsklasse ist für spät in die Schweiz zugezogene fremdsprachige Jugendliche im Alter von 16 bis höchstens 20 Jahren bestimmt. Sie soll ihnen helfen, sich die deutsche Sprache bis Niveau B1 GER rasch anzueignen und Lücken in der Allgemeinbildung zu schliessen, damit sie die Voraussetzungen für eine Grundausbildung erfüllen. Die Integrationsklasse dauert ein oder zwei Jahre und findet an fünf Tagen pro Woche statt. Angeboten wird sie seit dem Schuljahr 2011/12 von der Schule für Beruf und Weiterbildung (SBW) in Romanshorn und seit dem Schuljahr 2013/14 vom Bildungszentrum für Technik in Frauenfeld. Zurzeit stehen sie noch in der Projektphase. Sie werden voraussichtlich in der Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung (RB 412.211) anlässlich der aktuell laufenden Revision gesetzlich verankert.

²³ Für eine Zusammenstellung sämtlicher Angebote am Übergang I vgl. Migrationsamt Kanton Thurgau, 2012, S. 45f.

Das kantonale Integrationsprogramm (KIP) 2014-2017 des Thurgau sieht vor, dass per 2014 die Integrationsklassen mit den Integrationspauschalen (zu den Integrationspauschalen vgl. Kap. 2.1) mitfinanziert werden können.²⁴ Pro vorläufig aufgenommene Person, vorläufig aufgenommener Flüchtling oder anerkannter Flüchtling ist ein Beitrag von bis zu Fr. 6'000.-- möglich. Im Fall einer vorläufig aufgenommenen Person stellt das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) einen entsprechenden Antrag auf Kostengutsprache an die kantonale Fachstelle Integration. Im Fall eines vorläufig aufgenommenen oder anerkannten Flüchtlings stellt das ABB einen solchen Antrag an die Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung. Die Möglichkeit zur Mitfinanzierung von Integrationsklassen aus den Integrationspauschalen besteht solange, bis die revidierte Verordnung über die Berufsbildung in Kraft ist, welche die Finanzierung von Integrationsklassen gesetzlich regelt.

Das Motivationssemester «basis-job» ist für deutsch- und fremdsprachige Jugendliche ohne Ausbildung bis höchstens zum Alter von 24 Jahren, die für die Integrationsklasse zu alt sind oder diese bereits besucht haben und Unterstützung brauchen, um eine Lehrstelle zu finden. Im Gegensatz zur Integrationsklasse sind die Teilnehmenden keine Vollzeitschülerinnen und -schüler mehr. Vielmehr stehen für sie die Berufswahl und die Suche nach einem Ausbildungsplatz im Vordergrund. So arbeiten sie während drei bis vier Tagen pro Woche an einem Praktikumsplatz und erhalten während der anderen ein bis zwei Tage Beratung und Allgemeinbildung. Die Beratungs- und Bildungsangebote des Motivationssemesters basieren auf einem individuellen Förderkonzept, wobei fremdsprachige Jugendliche mit ungenügenden Deutschkenntnissen über die so genannte Integrationsstufe eintreten, auf der sie zunächst durch einen DaZ-Intensivkurs die Grundlagen der deutschen Sprache erlernen. Die Kosten für das Motivationssemester gehen bei Jugendlichen mit Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu Lasten der Arbeitslosenversicherung. Bei solchen mit Kursrahmenfrist gemäss Art. 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) zu gleichen Teilen zu Lasten der Arbeitslosenversicherung und des Kantons (vgl. Kap. 5.5). Ansonsten werden sie in Form der Subjektfinanzierung über die Sozialhilfe finanziert. Im Falle von vorläufig aufgenommenen Jugendlichen und anerkannten Flüchtlingen besteht die Möglichkeit, die Massnahmen mit den Integrationspauschalen zu finanzieren (siehe oben).

Das Thurgauer KIP 2014-2017 sieht ferner vor, dass das ABB fremdsprachigen Jugendlichen an Berufsfachschulen kostengünstig DaZ-Unterricht anbietet, und zwar bis Sprachniveau B2 GER an Tages- und Abendkursen. Die Kurse sollen den Jugendlichen helfen, die sprachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die für eine Ausbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) notwendig sind.²⁵ Wie die Integrationsklassen stehen auch diese DaZ-Kurse ausdrücklich den vorläufig aufgenommenen Jugendlichen sowie den jungen vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen offen. Allerdings können diese Kurse aus budgetrelevanten Gründen voraussichtlich erst per 2016 angeboten werden.

²⁴ Wirkungsziele / Leistungsziele Nr. 45, in: Migrationsamt Kanton Thurgau, 2013, S. 42.

²⁵ Wirkungsziele / Leistungsziele Nr. 46, in: Migrationsamt Kanton Thurgau, 2013, S. 42f. Das EBA ist der eidgenössisch anerkannte Abschlussausweis einer zweijährigen beruflichen Grundbildung (Anlehre), die Jugendlichen und Erwachsenen mit gewissen schulischen Defiziten einen niederschweligen Einstieg in die Arbeitswelt und zu weiteren Ausbildungen ermöglicht.

5.4 DaZ-Unterricht am Arbeitsplatz

Die Personen, die im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens zum Arbeiten in den Thurgau gezogen sind, tun dies zum Teil in niedrigqualifizierten Berufen. Solche gibt es in allen Branchen: z.B. im Baugewerbe, in der verarbeitenden Industrie, im Hotel- und Gastgewerbe, im Gesundheitswesen. Einen niedrigqualifizierten Beruf auszuüben, kann bedeuten, wenig Geld zu verdienen sowie unregelmässige und lange Arbeitszeiten zu haben. Jede dieser Voraussetzung für sich genommen kann Grund genug sein, in der Freizeit keinen Deutschkurs besuchen zu können.

Die meisten Ausländerinnen und Ausländer sind wegen der Erwerbsarbeit in die Schweiz gezogen. Teils sind sie vom Unternehmen im Ausland angeworben worden. Weil die Arbeitgeber auf eine gute Kommunikation am Arbeitsplatz angewiesen sind, wächst die Zahl der Unternehmen, die ihr fremdsprachiges Personal beim DaZ-Erwerb unterstützen: Sie finanzieren ihnen die Kurse und/oder stellen ihnen Arbeitszeit dafür zur Verfügung. Es gibt Firmen, die massgeschneiderte betriebsinterne DaZ-Kurse durchführen mit dem Vorteil, dass dadurch auch die berufsspezifische Sprache gefördert werden kann, die sich am Betriebsvokabular und Betriebswissen orientiert.

Von den vom Arbeitgeber unterstützten DaZ-Kursen hat nicht nur die ausländische Person sondern auch der Arbeitgeber bedeutende Vorteile: Deutschkenntnisse vereinfachen die Kommunikation, was wiederum das Konfliktpotential senkt und das Betriebsklima verbessert. Gute Kommunikation erleichtert die internen Abläufe und mindert die Unfallrisiken. Die Qualität der Arbeit ist höher, denn gut integrierte Mitarbeitende sind motivierter und erbringen eine grössere Leistung. Auch steigt die Loyalität zum Unternehmen, wo Mitarbeitende gefördert werden.

Aufgrund des Regelstrukturgrundsatzes (vgl. Kap. 2.1 und 3.3) werden im Allgemeinen keine betriebsinternen DaZ-Kurse mit Mitteln aus dem Integrationskredit subventioniert. Interessierte Firmen können sich von der Fachstelle Integration bei der Auswahl und der Durchführung von DaZ-Firmenkursen beraten lassen.²⁶

5.5 DaZ-Unterricht für ALV-berechtigte Stellensuchende und solche mit Kursrahmenfrist gemäss Art. 59d AVIG

Stellensuchende Personen, die zuvor ohne Deutschkenntnisse berufstätig waren, finden heute kaum mehr eine neue Erwerbsarbeit. Haben sie Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV), steht ihnen nach Rücksprache mit ihrer Beratungsperson des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) das Deutschkursangebot der RAV zur Verfügung.

Will eine Person ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und dafür einen Deutschkurs des RAV besuchen, kann sie eine Rahmenfrist gemäss Art. 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) beantragen. Hierfür meldet sie sich beim Arbeitsamt der Wohngemeinde an. Das Arbeitsamt überweist sie an das zuständige RAV, wo sie ein individuelles Gesuch einreichen muss. Voraussetzung ist, dass sich die gesuchstellende Person nachweislich und über einen längeren

²⁶ Zum Thema Integration am Arbeitsplatz siehe auch: <http://www.dialog-integration.ch/de/arbeiten> (Zugriff: 26.03.2014).

Zeitraum intensiv um Arbeit bemüht hat. Eine angemessene sprachliche Förderung wird von der RAV-Beraterin oder vom RAV-Berater im Einzelfall geprüft und dann unterstützt, wenn dadurch die Arbeitsmarktfähigkeit verbessert werden kann. Wird ein Deutschkurs vom RAV bewilligt, entstehen für die daran teilnehmende Person keine Kosten, da diese zu gleichen Teilen von der Arbeitslosenversicherung und vom Kanton übernommen werden.

Art. 59d AVIG kann insbesondere auch bei spät zugezogenen Jugendlichen zum Zuge kommen, wenn sie die Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung nicht erfüllen (siehe auch Kap. 5.3). Zwingend verlangt wird aber immer die arbeitsmarktliche Vermittlungsfähigkeit der Person.

5.6 DaZ-Unterricht im Rahmen von Arbeitsintegrationsprogrammen

Angebote zur Arbeitsintegration für ausgesteuerte und nicht-bezugsberechtigte Personen gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) werden in Form der Subjektfinanzierung über die Sozialhilfe finanziert. Es gibt mehrere solche Angebote im Kanton Thurgau. Sie richten sich sowohl an Erwerbslose der schweizerischen als auch der ausländischen Wohnbevölkerung. 20 bis 30% der Teilnehmenden sind ausländischer Nationalität. Zu unterscheiden sind reine Beschäftigungsprogramme und Arbeitsintegrationsprogramme. Letztere fördern gezielt die benötigten fachlichen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmenden für den Arbeitsmarkt, so auch durch DaZ-Unterricht.

Die kantonale Fachstelle Integration führt den Katalog «Integrationsmassnahmen für vorläufig aufgenommene Personen sowie für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge im Kanton Thurgau».²⁷ Die Massnahmen stehen grundsätzlich allen Zielgruppen offen. Bei den hier genannten können sie aus den Mitteln der Integrationspauschale finanziert werden (vgl. Kap. 2.1). Im zweiten Kapitel «Qualifizierungs-, Bildungs-, Coaching-, Einsatzprogramme für Erwachsene» des Katalogs sind sämtliche Arbeitsintegrationsprogramme des Kantons Thurgau aufgeführt, die auch DaZ-Unterricht anbieten.

5.7 DaZ-Unterricht in den Durchgangsheimen

Im Kanton Thurgau ist die Peregrina-Stiftung zuständig für die Betreuung der ihm zugewiesenen Asylsuchenden während der ersten Zeit ihres Aufenthaltes. Im Auftrag des kantonalen Sozialamtes (bis 2013: Fürsorgeamt) führt sie sechs Durchgangsheime (in Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Matzingen, Romanshorn und Weinfelden). Dies mit dem Ziel, den Asylsuchenden eine Tagesstruktur anzubieten und ihnen für die Zukunft etwas mitzugeben, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz bleiben oder in ihr Ursprungsland zurückkehren. Hierzu finden an mindestens zwei Vormittagen pro Woche jeweils zwei Lektionen DaZ-Unterricht statt. Dieser ist für die Bewohnerinnen und Bewohner der Durchgangsheime obligatorisch. Zudem können sie an angeleiteten Arbeitseinsätzen in den Thurgauer Gemeindewäldern teilnehmen. Dabei können sie ihre Deutschkenntnisse in der Praxis anwenden.

²⁷ Der Katalog kann von der Homepage der kantonalen Fachstelle Integration heruntergeladen werden (www.migrationsamt.tg.ch > Fachstelle Integration).

Nach dieser ersten Phase der Unterbringung in einem Durchgangsheim (in der Regel mindestens sechs Monate) weist das Sozialamt die Asylsuchenden gemäss dem kantonalen Verteilschlüssel den Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung zu. Für Personen, die vom Bund noch keinen Entscheid über ihr Asylgesuch erhalten haben (Ausweis N), gibt es keine Integrationspauschale zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen (zu den Integrationspauschalen vgl. Kap. 2.1). Auf Anfrage bei der Gesamtleitung der Durchgangsheime und bei genügender Kapazität können sie den DaZ-Unterricht in einem dieser Heime fortsetzen. Ein Beitrag pro Lektion und allfällige Kosten für den öffentlichen Verkehr gehen zulasten der Wohngemeinde. Sie können diese Auslagen mit den Mitteln aus der Globalpauschale begleichen, die der Bund via Sozialamt den Gemeinden für die Sozialhilfe zukommen lässt. Wird einer asylsuchenden Person DaZ-Unterricht vor Ort in der Wohngemeinde erteilt, zum Beispiel durch Freiwilligenarbeit, kann die Gemeinde die DaZ-Schulungsunterlagen von der Peregrina-Stiftung gegen Bezahlung beziehen, damit der Unterricht mit dem gleichen Lehrmittel fortgesetzt werden kann.

5.8 DaZ-Unterricht privater Anbieter

Neben den kantonalen Regelstrukturen führen im Thurgau auch private Anbieter DaZ-Kurse durch. Die kantonale Fachstelle Integration führt eine Liste sämtlicher DaZ-Anbieter im Kanton Thurgau, auf welcher auch die privaten Anbieter aufgeführt sind.²⁸

6. Deutsch-Integrationskurse ausserhalb der Regelstrukturen

6.1 Anbieterstruktur

Ergänzend zu den Angeboten in den kantonalen und privaten Regelstrukturen legt die kantonale Fachstelle Integration, gemäss den bisherigen Schwerpunkteprogrammen des Bundes (vgl. Kap. 2.2), den Fokus auf die Unterstützung spezifischer niederschwelliger Deutschkurse, so genannter Deutsch-Integrationskurse (vgl. Kap. 1.2). Aufgrund regional unterschiedlicher integrationspolitischer Strategien hat sie es hierbei mit einer historisch gewachsenen, heterogenen Anbieterstruktur zu tun: Mit Politischen Gemeinden (Aadorf, Diessenhofen, Frauenfeld, Sirnach und Weinfelden), mit Schulgemeinden (die Volksschulgemeinde Münchwilen und die Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach), mit Hilfswerken (Regionalstelle Ostschweiz des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz [HEKS], Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK] Kanton Thurgau) und mit einer Migrantenorganisation (Türkischer Kultur- und Sozialverein in Rickenbach).

Kooperationen mit den umliegenden Gemeinden

Während die Kurse der kleineren Anbieter mehrheitlich von Teilnehmenden aus der jeweiligen Standortgemeinde besucht werden, werden diejenigen der drei grössten Anbieter – die Fachstelle für Integration (FFI) der Stadt Frauenfeld, das HEKS mit Sitz in Am-

²⁸ Die Liste kann von der Homepage der kantonalen Fachstelle Integration heruntergeladen werden (www.migrationsamt.tg.ch > Fachstelle Integration).

riswil und die Sekundarschule Romanshorn Salmsach – von Teilnehmenden aus der ganzen umliegenden Region besucht. Es handelt sich bei allen drei um langjährige Anbieter:

- Die Fachstelle für Integration (FFI) führt in Frauenfeld seit dem Jahr 2000 Deutsch-Integrationskurse durch, an denen sich bis Ende des Jahres 2013 die Regionalplanungsgruppe (Regio Frauenfeld) mit einem wiederkehrenden Beitrag beteiligt hat. Damit standen sie den fremdsprachigen Bewohnerinnen und Bewohnern der 16 Gemeinden, die der Regio angehören, zu einem reduzierten Preis offen. Trotz der wachsenden Nachfrage musste die Regio Frauenfeld ihre finanzielle Beteiligung aus Spargründen per 2014 kündigen.
- Das HEKS mit Sitz in Amriswil ist seit dem Jahr 2000 auf Deutsch-Integrationskurse für Frauen spezialisiert. Es bietet solche in den Gemeinden Amriswil, Arbon, Erlen, Ermatingen, Kreuzlingen und Weinfelden an, welche die Kurse mit einem Sockelbeitrag finanziell mittragen oder die Schulungsräume unentgeltlich zur Verfügung stellen und manchmal auch beides tun. In Kreuzlingen werden diese Kurse über das Kompetenzzentrum Integration Kreuzlingen angeboten, das von den zwölf Gemeinden der Regionalplanungsgruppe Kreuzlingen mitfinanziert wird. Diesen steht damit der Zugang zu den HEKS-Deutschkursen in Kreuzlingen ebenfalls offen. Wie die vorgenannten Kurse der FFI, stossen auch die des HEKS auf eine grosse Nachfrage.
- Die Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach bietet ebenfalls seit dem Jahr 2000 Deutsch-Integrationskurse an. Sie stehen allen Gemeinden im Oberthurgau offen und werden von deren fremdsprachigen Bewohnerinnen und Bewohnern auch rege genutzt. Und dies, ohne dass die Sekundarschule von den Gemeinden, aus denen die Teilnehmenden stammen, einen finanziellen Beitrag einfordern würde. Frühere derartige Bemühungen haben zu einem zu hohen administrativen Aufwand geführt, der meist doch keine Unterstützung erwirkte. Die oft fehlende Kooperationsbereitschaft ist bedauerlich, denn die Sekundarschule Romanshorn-Salmsach führt als einzige in der Region Deutsch-Integrationskurse für Männer und Frauen durch und die Nachfrage ist entsprechend gross.

Geographische Verteilung

Die niederschweligen Deutsch-Integrationskurse möglichst flächendeckend anzubieten, stellt für den ländlich strukturierten Kanton Thurgau, in welchem die Ausländerinnen und Ausländer geographisch sehr ungleich verteilt sind, eine besondere Herausforderung dar. Wobei mit «flächendeckend» nicht gemeint ist, dass jede Gemeinde solche Kurse anbieten soll, sondern dass diese für alle im Kanton wohnhaften Personen, die zu den Zielgruppen gehören (vgl. Kap. 4.2), zugänglich sind: Sowohl von der Distanz her als auch finanziell, weil ihre Wohngemeinde einen Beitrag leistet.

Der Bestand an Deutsch-Integrationskursen zeigt im Jahr 2013 folgende geografische Verteilung:

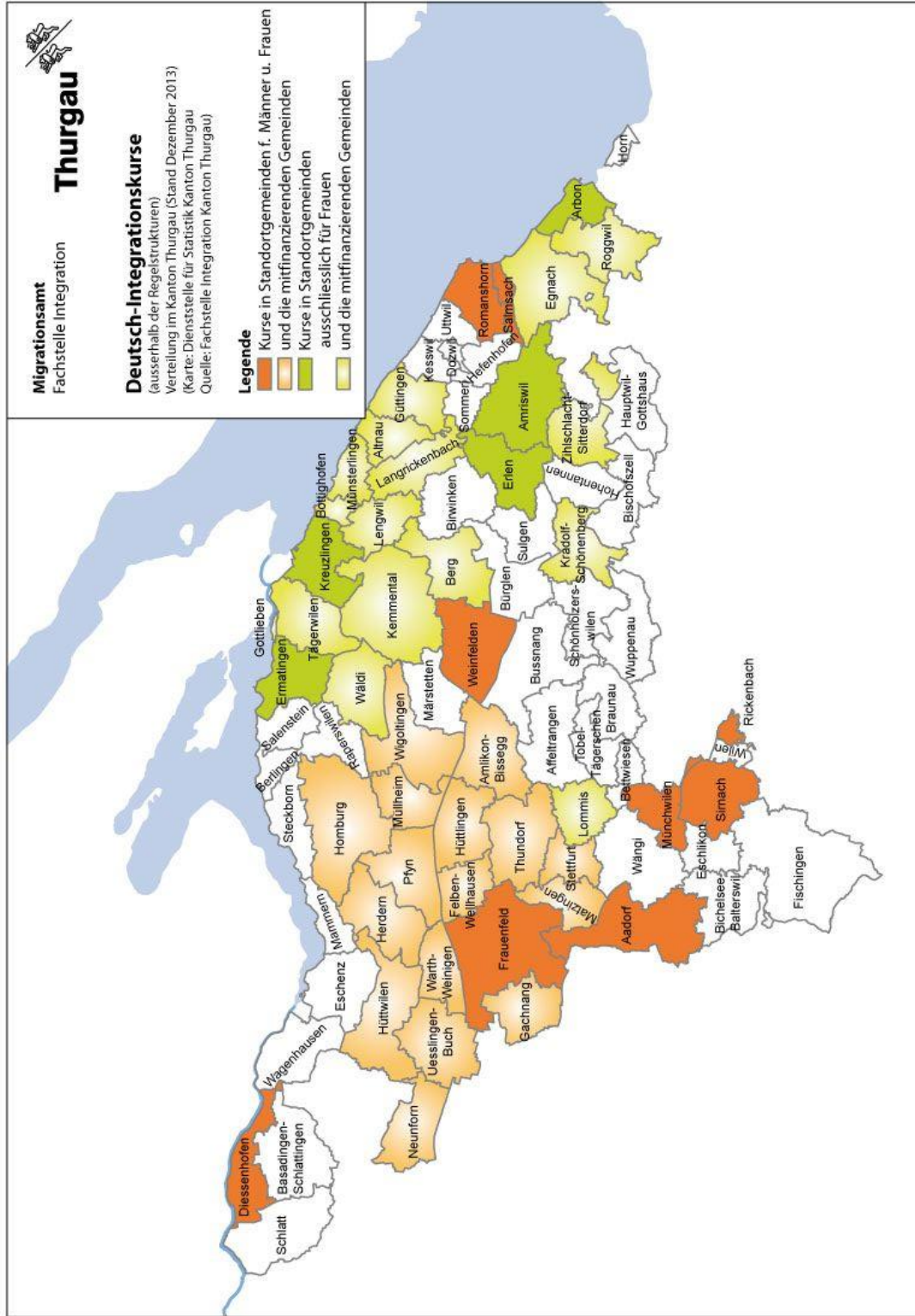


Abbildung 2: Geografische Verteilung der Deutsch-Integrationskurse im Kanton Thurgau im Jahr 2013

Die Karte zeigt die Anbieter niederschwelliger Deutschkurse auf, die mit Mitteln aus dem Integrationskredit von Bund und Kanton mitfinanziert sind. Andere allfällige Angebote von subventionierten, niederschwelligen Deutschkursen sind der kantonalen Fachstelle Integration nicht bekannt.

Werden die Gemeinden im Hinblick auf den ausländischen Bevölkerungsanteil aus nicht-deutschsprachigen Ländern im Jahr 2013 verglichen, so zeigt sich, dass die meisten Gemeinden, wo er 15% übersteigt, entweder vor Ort Deutsch-Integrationskurse anbieten oder aber sich durch Mitfinanzierung am Angebot einer nahen Gemeinde beteiligen. Den Gemeinden mit einem geringeren Bevölkerungsanteil fehlt meistens noch der Zugang zu solchen Angeboten.

6.2 Angebotsstruktur

Kursniveaus und -intensität

Mit dem Integrationskredit von Bund und Kanton werden Alphabetisierungskurse für Personen subventioniert, welche die lateinische Schrift nicht oder nur wenig schreiben und lesen können, sowie Kurse für Personen, welche die Sprachniveaus A1 bis A2 GER erreichen wollen. Vereinzelt werden auch Fortgeschrittenenkurse auf Sprachniveau B1 GER mitfinanziert. Dabei hängt es von der jeweiligen Zahl der Teilnehmenden ab, wie viele Klassen auf welchem Niveau unterrichtet werden. Um Eltern mit Kindern im Vorschulalter zu erreichen, bietet ein Teil der Anbieter parallel zu den Kursen Kinderbetreuung an.

In der Regel findet einmal wöchentlich eine Doppellektion statt. Es werden auch intensivere Kurse mit einer Doppellektion zweimal wöchentlich durchgeführt. Seit dem Jahr 2012 gibt es zudem das Angebot «DeutschPlus» mit drei mal drei Lektionen wöchentlich.

«DeutschPlus» ist ein gemeinsames Angebot der Fachstelle für Integration (FFI) in Frauenfeld, des HEKS in Amriswil und der Sekundarschulgemeinde Romanshorn Salmsach, wobei die FFI das Angebot koordiniert. Es wurde für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge geschaffen, damit sie möglichst rasch nach Erhalt ihres Aufenthaltsstatus über genügend Sprachkenntnisse für ein Arbeitsintegrationsprogramm oder eine Arbeitsstelle verfügen. Per 2014 ist DeutschPlus nicht mehr auf Personen aus dem Asylbereich beschränkt, sondern steht grundsätzlich allen Zielgruppen (vgl. Kap. 4.2) zu einem subventionierten Preis offen. Allerdings werden diese Intensivkurse aus Kostengründen auch in Zukunft nur in begrenzter Zahl durchgeführt. Falls die Nachfrage das Angebot übersteigt, werden die vorläufig aufgenommenen Personen und die anerkannten Flüchtlinge an erster Stelle zugelassen. An zweiter Stelle wird den jungen, neu im Familiennachzug eingereisten Frauen und Männern der Vorzug gegeben. Die Priorisierung basiert auf der Erfahrung, dass diese Personengruppen auf besondere Unterstützung angewiesen sind, sei es, um eine Erwerbsarbeit zu finden, sei es um ihren Kindern im Kindergarten und in der Schule die notwendige Unterstützung geben zu können.

Spezifische Kurse

Ein weiteres gemeinsames Angebot der FFI, des HEKS und der Sekundarschule Romanshorn-Salmsach sind die Kurse zur Vorbereitung auf die standardisierte Prüfung ÖSD. ÖSD steht für Österreich-Schweiz-Deutschland und ist ein Prüfungssystem für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Die ÖSD-Prüfungen stimmen mit den internationalen Rahmenrichtlinien überein und sind eidgenössisch anerkannt. Sie entsprechen den fide-Prinzipien (vgl. Kap. 2.4 und Kap. 4.3), das heisst, sie sind kommunikativ ausgerichtet und überprüfen in erster Linie die sprachliche Handlungsfähigkeit im Hinblick auf reale Verwendungssituationen der deutschen Sprache.²⁹ Die FFI ist lizenziert, ÖSD-Prüfungen abzunehmen.

Seit Herbst 2013 bietet das HEKS zudem neu einen zusätzlichen Intensiv-Kurs mit fünf Lektionen wöchentlich an. Dieser Kurs mit Schwergewicht auf den Handlungsfeldern Arbeitssuche und Arbeit basiert auf den Lernmaterialien von fide. Ein weiteres Angebot dieser Art ist der Intensiv-Deutschkurs mit sechs Lektionen wöchentlich für Pflegehelferinnen und -helfer, den das Schweizerische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit der Migros-Klubschule anbietet.

Übersicht

Die folgende Tabelle 2 ist eine Zusammenstellung der im Jahr 2013 im Thurgau mit dem Integrationskredit subventionierten Deutsch-Integrationskurse.³⁰ Sie unterscheidet nach Anbietern und Angebot und nennt die jeweilige Anzahl Kurse. Zusammengerechnet waren dies 245 Frauenkurse und 129 Kurse für Männer und Frauen gemischt, wobei – um kein verzerrtes Bild zu erhalten – die Jahreskurse anders als die Semesterkurse doppelt gezählt wurden. Das sind beinahe doppelt so viele Frauenkurse als gemischte Kurse. Bei einer Umfrage³¹ nannten die Gemeinden denn auch am häufigsten den Mangel an Deutschkursen für Männer, aber auch für Jugendliche. Doch mangelt es auch an Kursen für Frauen. So schreibt das HEKS seit zwei Jahren seine Kurse nicht mehr aus, da die Nachfrage das Angebot übersteigt.

Die Anzahl der Migrantinnen und Migranten, welche die in der Tabelle 2 aufgeführten Kurse besuchen, kann derzeit nicht eruiert werden, da die Teilnehmendenzahlen durch die Anbieter erst per 2014 einheitlich erhoben werden (vgl. Kap. 6.3).

²⁹ Für weitere Informationen siehe <http://www.up-vhs.ch/sprachpruefungen/oesd/> (Zugriff: 03.12.2013).

³⁰ Die jeweils aktuellste Liste sämtlicher Deutschkurse im Kanton Thurgau und in seiner nahen Umgebung kann von der Homepage der kantonalen Fachstelle Integration heruntergeladen werden (www.migrationsamt.tg.ch > Fachstelle Integration).

³¹ Durchgeführt vom VTG im November 2011.

Anbieter	Angebot	Einstiegs- kurse	Alpha- betsisierung	A1 GER	A2 GER	B1 GER	Spezifische Angebote	Vorbereitung auf standard. Prüfungen	Angebote mit Kinderhort
Fachstelle für Integration (FFI) Frauenfeld Trimester-Kurse			6 Kurse	19 Kurse	9 Kurse	20 Kurse	«Lernstudio» (jeweils Di Nachmittag)	1 Kurs	ja
				16 Kurse	14 Kurse			1 Kurs	ja
									nein
Fachstelle Integration Weinfelden Jahres-Kurse		1 Kurs	1 Kurs						nein
							1x «Sprachcafé»		nein
Gemeinde Aadorf Semester-Kurse				3 Kurse	1 Kurs				nein
				3 Kurse	1 Kurs	1 Kurs			nein
HEKS in-fra Jahres-Kurse									ja
		1 Kurs	7 Kurse	74 Kurse	17 Kurse		1 Kurs «Arbeit u. Arbeits- suche» 2 Kurse «Deutsch beim Nähen» 2 Konversa- tionskurse	1 Kurs	ja
Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach Semester-Kurse			2 Kurse	21 Kurse	6 Kurse			1 Kurs	nein
				7 Kurse	6 Kurse	6 Kurse			nein
SRK Thurgau Semester-Kurse									nein
		1 Kurs		1 Kurs			9 Kurse «Deutsch im Pflegeberuf»		nein
Volksschulgemeinde Münchwilen Semester-Kurse				2 Kurse					nein
									ja
									nein

für Frauen und Männer gemischt nur für Frauen

Tabelle 2: Mit dem Integrationskredit unterstützte Deutsch-Integrationskurse im Kanton Thurgau (2013)

6.3 Qualitätssicherung

Gesuchseingabe

Für einen finanziellen Beitrag aus dem Integrationskredit von Bund und Kanton reichen die Anbieter von Deutsch-Integrationskursen bei der Fachstelle Integration ein Gesuch ein. Dieses wird jährlich neu gestellt. Eingabeschluss ist jeweils der 30. September vor dem Beitragsjahr.

Die entsprechenden Gesuchsunterlagen und -formulare sind auf der Homepage der Fachstelle Integration aufgeschaltet.³² Ihnen ist unter anderem zu entnehmen, welche Angaben für eine Projekteingabe notwendig sind. Ausser dem ersuchten Beitrag sind dies insbesondere: Angaben zur Trägerschaft, zum Kursort, zur Ausgangslage, zu den Zielen und Indikatoren, zu den Zielgruppen, zum Kurskonzept, zum Projektumfang, zum Verhältnis des Kursangebotes zu den Angeboten der Regelstrukturen, zur Zusammenarbeit und Vernetzung, zur Evaluation der Kurse und zum Finanzierungsplan.

Die Fachstelle Integration beurteilt das Gesuch. Den Entscheid über dessen Annahme teilt sie den Gesuchstellenden bis spätestens Ende November vor dem Beitragsjahr mit.

Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt jeweils bis zum 28. Februar des Beitragsfolgejahres. Die Fachstelle Integration stellt den Anbietern die entsprechenden Formulare im Vorfeld zu. Sie prüft die Berichte, führt sie zu einer Gesamtschau über alle Angebote an Deutsch-Integrationskursen im Kanton Thurgau zusammen und wertet diese aus. Die Ergebnisse stellt sie an der Konferenz der Anbieter von Deutsch-Integrationskursen (siehe unten) vor. Zudem leitet sie die Resultate im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an das Bundesamt für Migration (BFM) weiter.

In der jährlichen Berichterstattung zuhanden der kantonalen Fachstelle Integration machen die Anbieter von Deutsch-Integrationskursen qualitative und quantitative Angaben. Die qualitativen Angaben betreffen die Qualitätsstandards, die Einstufungstests, die Erfassung der Lernfortschritte, die Kinderbetreuung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbeaktionen. Die Anbieter berichten auch über die verschiedenen Kurstypen (z.B. Alphabetisierungskurse, Kurse auf Sprachniveau A1 GER). Die quantitativen Angaben betreffen die Anzahl Lektionen und die Anzahl der Teilnehmenden insgesamt sowie die Abbruchquote. Zudem machen die Anbieter Angaben zur Anzahl der Kurse pro Kurstyp sowie anonymisierte Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und zur Nationalität der Teilnehmenden. Per 2014 zählen neu alle Anbieter die Teilnehmenden nur noch einmal, auch wenn eine Person im Berichtsjahr mehrere Kurse belegt. Dadurch wird es möglich, eine Aussage zur effektiven Teilnehmerzahl pro Berichtsjahr zu machen.

Visitationen

Die Fachstelle Integration besucht die Deutsch-Integrationskurse, um sich ein Bild vor Ort zu machen. Diese Visitationen sind neben der sorgfältigen Prüfung der Gesuche und der Berichterstattungen ein weiteres Instrument der Qualitätssicherung.

³² www.migrationsamt.tg.ch > Fachstelle Integration.

Konferenz der Anbieter von Deutsch-Integrationskursen

Für eine Optimierung des Angebotes an Deutsch-Integrationskursen braucht es den institutionalisierten Fachaustausch unter den Trägerschaften. Hierzu beruft die kantonale Fachstelle Integration mindestens einmal jährlich die Konferenz der Anbieter von Deutsch-Integrationskursen ein. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern derjenigen Deutschkursanbieter zusammen, die wiederkehrende Mittel aus dem Integrationskredit von Bund und Kanton erhalten.

6.4 Finanzierung

Die integrationspolitischen Strategien variieren im Kanton von Region zu Region. Entsprechend unterschiedlich fällt der finanzielle Beitrag der Gemeinden an die Kosten der von Bund und Kanton subventionierten Deutsch-Integrationskursen aus. Dieser Beitrag stammt in der Regel grossteils oder ganz von der Standortgemeinde der Kurse, obwohl meist Teilnehmende aus den umliegenden Gemeinden zugelassen sind.

Dass die Standortgemeinden oft nicht auf einen finanziellen Beitrag der anderen Gemeinden zählen können, hat die Konsequenz, dass für sie ein Ausbau der Kurse nicht möglich ist und im Rahmen von Sparprogrammen manchmal sogar der Erhalt des Status quo in Frage steht. Und dies obwohl die Nachfrage der Zielgruppen das Angebot übersteigt.

Auch der Kurskostenanteil der Teilnehmenden variiert von Standort zu Standort. Für eine grösstmögliche Gleichbehandlung der Teilnehmenden sollte dieser Beitrag bei den verschiedenen Anbietern ähnlich sein. Im Sinne einer Wertschätzung der Kurse darf er nicht zu günstig ausfallen. Bisherige Erfahrungen im Thurgau und ein Vergleich mit den anderen Kantonen zeigen, dass eine Beteiligung von zwischen Fr. 5.-- und Fr. 8.-- pro Lektion (inklusive Lehrmittel) angemessen ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der Kursanbieter und der Gemeinden fällt auch der Beitrag aus dem Integrationskredit von Bund und Kanton an die Deutsch-Integrationskurse unterschiedlich aus. Im Hinblick auf einen Ausbau der Deutsch-Integrationskurse ist eine Angleichung der anteilmässigen Beteiligung der Teilnehmenden, der Gemeinden und des Integrationskredits von je einem Drittel anzustreben. Wobei bei den Gemeinden auch das Zurverfügungstellen von Infrastruktur angerechnet werden kann.

Gemäss dem kantonalen Integrationsprogramm (KIP) 2014-2017 stehen für die Deutsch-Integrationskurse per 2014 aus dem Integrationskredit jährlich Fr. 800'000 zur Verfügung. Das sind rund Fr. 110'000 mehr als im Vorjahr. Dieses Kostendach wurde im Jahr 2014 bereits erreicht. Würden sich die Teilnehmenden und die Gemeinden insgesamt ebenfalls mit je gleichen Beiträgen an den Deutsch-Integrationskursen beteiligen, wäre ein Ausbau möglich. Ein solcher ist anzustreben. Denn die geografische Verteilung der Deutsch-Integrationskurse im Kanton Thurgau (vgl. Kap. 6.1) zeigt, dass mehr als ein Drittel der Gemeinden seiner fremdsprachigen Einwohnerschaft den Zugang zu den subventionierten Deutsch-Integrationskursen nicht erleichtert. Sämtliche Anbieter dieser Kurse und Kompetenzzentren Integration berichten über wachsende Teilnehmendenzahlen. Die Fachstelle für Integration (FFI), das HEKS in Amriswil und die Sekundar-

schule Romanshorn-Salmsach melden zudem, dass ihre Angebote die Nachfrage nach diesen Kursen nicht decken können.

Die finanzielle und damit auch ideelle Unterstützung der Deutsch-Integrationskurse durch die Gemeinden ist wichtig. Die Hauptzielgruppe dieser Kurse macht das deutlich: Analphabetinnen und Analphabeten, Frauen und Männer mit geringer Schulbildung, nicht-erwerbstätige Mütter, sozialhilfebeziehende und einkommensschwache Personen zählen zu den so genannt schwer Erreichbaren. Weil sie kaum oder gar nicht in die Regelstrukturen eingebunden sind, nur mangelnde Sprachkenntnisse und knappe finanzielle Mittel haben, leben sie oft isoliert. Darum braucht es die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden. Ihre Willkommensveranstaltungen für Neuzugezogene, die Anmeldung bei den Einwohnerdiensten, der Kontakt mit den Sozialen Diensten, das Elterngespräch an der Schule oder die Nutzung kommunaler Netzwerke und Integrationsangebote zählen zu den wenigen Gelegenheiten, bei denen sie auf die Deutsch-Integrationskurse hingewiesen werden können.

7. Neuausrichtung der Deutsch-Integrationskurse per 2014

7.1 Förderschwerpunkte

Die Nachfrage nach Deutsch-Integrationskursen übersteigt das Angebot. Auch gibt es im Kanton Thurgau noch immer zahlreiche Gemeinden, deren Bewohnerinnen und Bewohner keinen Zugang zu den Deutsch-Integrationskursen haben, obwohl sie zu den Zielgruppen (vgl. Kap. 4.2) zählen und bereit wären, einen solchen zu besuchen. Aus der Sicht der Integration ist ein Ausbau dieser Kurse von Nöten. Dabei gelten folgende Förderschwerpunkte:

- die Schliessung der geographischen Lücken (vgl. Abbildung 2, S. 29)
- die Schliessung der zielgruppenspezifischen Lücken: Deutsch-Integrationskurse für Männer bzw. gemischte Kurse; Kurse mit Kinderbetreuung für Eltern mit Kindern im Vorschulalter
- die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, damit die Zielgruppen aller Gemeinden Zugang zu den Deutsch-Integrationskursen erhalten
- die finanzielle Beteiligung der Kursteilnehmenden und der Gemeinden mit je einem Drittel der Kurskosten
- die Professionalisierung der Trägerschaften und Standardisierung der Angebote gemäss den Mindestanforderungen (vgl. folgendes Kapitel 7.2)

7.2 Mindestanforderungen

Die folgenden Mindestanforderungen gelten per Beitragsjahr 2015, wobei 2014 ein Übergangsjahr bildet, während dem sich die Anbieter der Deutsch-Integrationskurse auf die Neuerungen einstellen können.

Allgemein

- Die mit dem Integrationskredit von Bund und Kanton subventionierten Deutsch-Integrationskurse richten sich an erwachsene Migrantinnen und Migranten, die keinen oder nur erschwerten Zugang zu den Regelstrukturen (wie Schule, Berufsbildung, Arbeit, RAV) haben. Sie ergänzen die Angebote in den Regelstrukturen subsidiär. Doppelspurigkeiten werden durch Informationsaustausch und Koordination mit den anderen Deutschkursanbietern vermieden.
- Mit dem Integrationskredit von Bund und Kanton subventioniert werden
 - Deutsch-Integrationskurse (inkl. Alphabetisierungskurse) bis Referenzniveau B1 GER mit alltagsbezogenen und integrationsrelevanten Inhalten;
 - Kurse mit mindestens 2 und maximal 9 Wochenlektionen;
 - Kinderbetreuungsangebote, die an einen Alphabetisierungs- oder Deutsch-Integrationskurs für Erwachsenen geknüpft sind.
- Eine Kurslektion dauert mindestens 45 bis maximal 60 Minuten.
- Die Kursträger sind Vereine, Gemeinden, Schulen, Hilfswerke oder andere Non-Profit-Organisationen. Privatpersonen können keine Projekteingaben einreichen.
- Die Trägerschaft verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.
- Die Trägerschaft ist mit den lokalen Strukturen und Institutionen sowie mit den Schlüsselpersonen und Netzwerken der Migrationsbevölkerung vernetzt.
- Die Trägerschaft betreibt wirksame, zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit sowie Medienarbeit und geht aktiv auf die Schlüsselpersonen und Netzwerke der Migrationsbevölkerung zu, um auf die freien Plätze in den Alphabetisierungs- und Deutsch-Integrationskursen hinzuweisen.
- Der Beitrag aus dem Integrationsförderkredit entspricht in der Regel einem Drittel der Vollkosten.
- Der Beitrag aus dem Integrationsförderkredit wird nach den effektiv durchgeführten Kursen vergütet. Diese sind mit der Schlussrechnung in der Berichterstattung an die kantonale Fachstelle Integration auszuweisen. Beiträge für Kurse, die nicht durchgeführt wurden, sind dem Kanton zurückzuerstatten.
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet, einen Beitrag von mindestens Fr. 5.-- bis 8.-- pro Lektion inkl. Lehrmittel (ca. ein Drittel der Gesamtkosten) zu leisten. Es werden keine Gratiskurse unterstützt.
- Bei Kursen mit Kinderbetreuung wird für die Kinderbetreuung in der Regel ein Betrag von Fr. 1.10 bis 1.80 pro Kind und Lektion erhoben. Ab dem zweiten Kind kann der

Preis auf Antrag pro Kind und Lektion reduziert werden. Es wird keine Gratis-Kinderbetreuung unterstützt.

- In der Regel werden nur dann Mittel aus dem Integrationskredit von Bund und Kanton an einen Kurs gewährt, wenn sich die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden mit rund einem Drittel ebenfalls finanziell an den Kosten beteiligen (z.B. durch einen finanziellen Beitrag an die Kursträgerschaft oder durch das Zurverfügungstellen der Infrastruktur).
- Eigenleistungen der Kursträgerschaft sind im Budget aufzuführen.
- Die Projekteingabe muss jeweils bis spätestens am 30. September vor dem Beitragsjahr erfolgen. Sie muss vollständig sein und ist sowohl schriftlich als auch elektronisch einzureichen. Die entsprechenden Gesuchsunterlagen und -formulare sind auf der Homepage der Fachstelle Integration aufgeschaltet.³³ Diesen ist zu entnehmen, welche Angaben für eine vollständige Projekteingabe verlangt werden.
- Das Beitragsjahr umfasst die Zeit von Januar bis Dezember. Der Entscheid über die Mittelvergabe wird bis spätestens Ende November mitgeteilt.
- Überschreitet die Anzahl Projekteingaben die Mittel, die durch den Integrationskredit zur Verfügung stehen, behält sich die Fachstelle Integration vor, eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl richtet sich nach folgenden Kriterien: qualitative Erfüllung der Mindestanforderungen; regionale Abdeckung; Kurse mit Kinderbetreuung.
- Die Trägerschaften, die einen Beitrag aus dem Integrationskredit erhalten, sind verpflichtet, auf den Kursausschreibungen das Logo des Kantons Thurgau und dasjenige des BFM zu platzieren. Diese Logos erhalten sie von der Fachstelle Integration mit der Zusage des Beitrages. Von sämtlichen Kursausschreibungen ist der Fachstelle je ein Exemplar zuzustellen.
- Die zugesprochenen Beiträge werden in zwei Tranchen ausbezahlt: 50% im ersten und 50% im dritten Quartal des Beitragsjahres. Für die Auszahlung benötigt die Fachstelle Integration jeweils ein Schreiben der Trägerschaft, in welchem sie die Gelder abrufen.
- Die Budgetangaben in der Projekteingabe (Personalkosten, Infrastrukturkosten, Produktionskosten, übrige Kosten) sind einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen und der Fachstelle Integration frühzeitig zu melden.
- Der Abgabetermin für die Berichterstattung ist der 28. Februar des Beitragsfolgejahres. Die Fachstelle Integration stellt der Trägerschaft die Berichterstattungsformulare frühzeitig zu.
- Die Trägerschaft lässt die Fachstelle Integration für Besuche der Deutsch-Integrationskurse zu, damit sich diese vor Ort ein Bild machen kann. Diese Visitationen sind neben der sorgfältigen Prüfung der Gesuche und der Berichterstattungen ein weiteres Instrument der Qualitätssicherung.

³³ www.migrationsamt.tg.ch > Fachstelle Integration.

Die Trägerschaft

- hat eine transparente Rechtsform;
- verfügt über ein schriftliches Gesamtkonzept, in welchem ihre Ziele dargelegt sind;
- ist für die Projekteingabe und die Berichterstattung an den Kanton verantwortlich;
- macht in der Projekteingabe eine Aussage darüber, wie die Zielgruppen erreicht werden (Werbemassnahmen);
- verfügt über ein Qualitätszertifikat (z.B. eduQua) oder kann anderweitig nachweisen, dass die Struktur- und Unterrichtsqualität regelmässig überprüft und weiterentwickelt wird;
- nimmt teil an den kantonalen Vernetzungstreffen für Trägerschaften von subventionierten Deutsch-Integrationskursen.

Die Kursorganisation und -administration

- In der Projekteingabe ist ausgewiesen, wer für die Kursorganisation und Kursadministration (inkl. Rechnungswesen) verantwortlich ist.
- Die Anmelde- und Zahlungsmodalitäten sind teilnehmergeerecht; die telefonische Erreichbarkeit der Kursorganisation ist sichergestellt.
- Die Kursadministration erhebt bestimmte Angaben zu den Teilnehmenden von Deutsch-Integrationskursen. Sie erhält von der kantonalen Fachstelle Integration eine entsprechend auszufüllende Excel-Tabelle, die sie zusammen mit der jährlichen Berichterstattung bei der Fachstelle bis zum 28. Februar einreicht.
- Falls eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch die Sozialen Dienste einer Gemeinde oder durch die Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung angemeldet worden ist, wird der Kurs dieser betreffenden Stelle verrechnet.
- Geeignete Kursräume (ausreichende Platzverhältnisse, Helligkeit) und übliche Kursinfrastruktur (Hellraumprojektor oder Beamer, Flipchart oder Wandtafel, CD-Player) stehen zur Verfügung.
- Individuelle zeitliche Bedingungen und Beschränkungen der Kursteilnehmenden (wie Arbeitsverpflichtungen, familiärer Verpflichtungen) werden in der Angebotsplanung so weit wie möglich berücksichtigt.
- Die Referenzniveaus werden nach Bedarf in Zwischenniveaus aufgeteilt, die möglichst lückenlos angeboten werden, so dass niveaugerechte Einstiege und Übertritte realisierbar sind.
- Bei Ausfall der Kursleitenden ist eine Stellvertretung gewährleistet.

Der Unterricht

- Die Deutsch-Integrationskurse werden mit maximal 12 Teilnehmenden, die Alphabetisierungskursen mit maximal 6 Teilnehmenden durchgeführt, wobei der Durchschnitt über alle Kurse eines Standortes nicht unter 6 Teilnehmenden liegt. Von dieser Regel kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

- Die Einstufung von neuen Kursteilnehmenden erfolgt durch die Kursleitenden oder eine andere Fachperson mittels Fragebogens beim Einstufungsgespräch und/oder eines Einstufungstestes.
- Langsam- und Schnelllernende sollen möglichst nicht im selben Kurs unterrichtet werden.
- Die Trägerschaften verfügen über ein Kurskonzept mit methodisch didaktischen Grundsätzen und Lernzielen für die unterschiedlichen Kursniveaus (der Projekteingabe beizulegen).
- Der Unterricht basiert auf einem Lehrmittel oder geeignetem Kursmaterial.
- Bei den Anbietern können Deutschprüfungen mit ÖSD-, TestDaF- oder telc-Zertifikat absolviert werden. Andernfalls werden die Teilnehmenden auf die Prüfungen von anderen Sprachschulen hingewiesen und bei Interesse darauf vorbereitet.
- Am Ende eines Kurses erhalten die Teilnehmenden eine Kursbestätigung (Beispiel auf der Homepage der kantonalen Fachstelle Integration) oder einen entsprechenden Eintrag in ihren SVEB-Bildungspass.³⁴ Ist die Anmeldung durch die Sozialen Dienste einer Gemeinde oder durch die Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung erfolgt, so können diese einen Lernbericht (Beispiel auf der Homepage der Fachstelle Integration³⁵) verlangen. Bei Personen mit Integrationsvereinbarung erfolgt jeweils am Ende eines Kurses ein Lernbericht an das Migrationsamt (Vorlage auf der Homepage der Fachstelle Integration). Bei Jahreskursen erfolgt er zweimal jährlich.
- Die Kursteilnehmenden werden über geeignete weiterführende Kurse innerhalb der bisherigen Organisation oder über Angebote anderer Trägerschaften informiert, insbesondere über die Angebote in den Regelstrukturen, wenn ein solcher Zugang möglich ist.
- Die Kursteilnehmenden werden mindestens einmal während des Kurses schriftlich zum Unterricht befragt zu: Selbsteinschätzung, Kursinhalt, Kursleitung, Befindlichkeit in der Kursgruppe. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in die Unterrichtsplanung und die Angebotsgestaltung einbezogen.
- Mindestens einmal während des Kurses wird der Lernerfolg mittels Test überprüft.
- Es wird empfohlen, dass die Kursleitung pro Semester zuhänden der Trägerschaft einen Kurzbericht über den Kursverlauf verfasst: die Erreichung der Lernziele und den Lernerfolg der Teilnehmenden.
- Ebenfalls empfohlen sind mindestens einmal jährliche Unterrichtsvisitationen durch die Trägerschaft.

³⁴ <http://www.alice.ch/de/sveb/produkte/bildungspass/> (Zugriff: 03.12.2013).

³⁵ www.migrationsamt.tg.ch > Fachstelle Integration.

Die Kursleitenden

- haben ausgewiesene Erfahrung im DaZ-Bereich und verfügen über eine Ausbildung im Sprachunterricht mit Erwachsenen (Diplom SVEB 1 plus Weiterbildung DaF/DaZ oder pädagogische Ausbildung oder gleichwertige Aus- oder Weiterbildung);
- verfügen über eine hohe Sozialkompetenz im Umgang mit Menschen unterschiedlicher geografischer und soziokultureller Herkunft (interkulturelle Kompetenz);
- besuchen regelmässig fachspezifische Weiterbildungen.

Die Kinderbetreuung

- wird von einer pädagogisch ausgebildeten Person geleitet (z.B. Spielgruppenleiter/in, Kleinkinderzieher/in, Kindergärtner/in) oder von einer Person, die über eine entsprechend ausgewiesene Erfahrung verfügt. Sie ist zudem für interkulturelle Fragestellungen sensibilisiert und arbeitet mit den Eltern partnerschaftlich zusammen.

8. Literaturverzeichnis

Bundesamt für Migration (2006). Probleme der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Bestandesaufnahme der Fakten, Ursachen, Risikogruppen, Massnahmen und des integrationspolitischen Handlungsbedarfs. Download <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/jugendgewalt/ber-integration-bfm-d.pdf> (Zugriff: 03.12.2013)

Bundesamt für Migration (2007). Bericht Integrationsmassnahmen. Bericht über den Handlungsbedarf und die Massnahmenvorschläge der zuständigen Bundesstellen im Bereich der Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Download <https://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-integrmassn-2007-d.pdf> (Zugriff: 03.12.2013)

Bundesamt für Migration (2009). Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten. Download www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/rahmencurriculum-d.pdf (Zugriff: 03.12.2013)

Bundesamt für Migration (2012). Rahmenkonzept «fide: Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz lernen, lehren und beurteilen». Download http://www.fide-info.ch/doc/01_Projekt/fideDE01_Infobroschuere.pdf (Zugriff: 03.12.2013)

Bundesamt für Migration / Staatssekretariat für Wirtschaft (2012). Information über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen zum Arbeitsmarkt. Download <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/info-ausweis-f-arbeitsmarkt-d.pdf> (Zugriff: 26.03.2014)

Bundesrat (2010). Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes. Download www.ekm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-br-integrpolitik-d.pdf (Zugriff: 03.12.2013)

Bundesrat (2013). Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration). Download www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/teilrev-aug-integration/bot-d.pdf (Zugriff: 03.12.2013)

Cueni, Dominique und George Sheldon (2011). Arbeitsmarktintegration von EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz. Schlussbericht zu einer Studie im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM)

Migrationsamt Kanton Thurgau (2012). Integrationsbericht: Situation der Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Thurgau. Bestandes- und Bedarfsanalyse im Jahr 2011/2012. Download: http://formular.tg.ch/dokumente/temp/8ECC6044-B879-044C-27206FFB5570EC33/Bericht_2010_Integration_KTTG.pdf?CFID=97072157&CFTOKEN=20d8e7176a13d636-56D11F7B-5056-AB0E-B54299E7F89E20D6 (Zugriff: 03.12.2013)

Migrationsamt Kanton Thurgau (2013). Kantonales Integrationsprogramm 2014-2017. Aktionsplan, Frauenfeld 2013 (unveröffentlicht)

Staatskanzlei Kanton Thurgau (2012). Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2012-2016. Download: http://www.tg.ch/documents/Regierungsrichtlinien_12_16.pdf (Zugriff: 03.12.2013)